



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 23. April 1973

Nr. 17

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	
Wechsel in der Leitung des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Marco Vianello Chiodo . . . . .	745	Änderung des Abmarkungserlasses (RdErl. vom 31. 3. 1970, StAnz. S. 1655); hier: Weitere Ausnahmen von der Abmarkungspflicht . . . . .	757
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Hessische Sozialminister</b>	
Gewährung von Kinderzuschlag bei Ansprüchen auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 582) . . . . .	746	Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG	758
Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG; hier: Anrechnung von Pflegegeld auf den Kinderzuschlag . . . . .	746	Durchführung der Kriegsopferfürsorge; hier: Überleitung des Anspruchs auf Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten gemäß § 38 AFG . . . . .	759
Ersatz von Sachschäden gem. § 94 HBG bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen; hier: Berücksichtigung des Mitverschuldens bei der Berechnung der Höhe des Ersatzes . . . . .	746	Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge; hier: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft nach dem Schwerbeschäftigtengesetz . . . . .	759
Tarifvertrag über die Gewährung eines Sonderurlaubs vom 17. 11. 1972 an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder . . . . .	746	Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1973 . . . . .	759
Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. 9. 1972 . . . . .	747	Bildung, Zusammensetzung, Berufung und Amtsdauer des Beirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gemäß §§ 22 und 25 des Bundesvertriebenengesetzes . . . . .	760
Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	
a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,		Richtlinien über das Verfahren bei der Bewilligung von Förderungsmiteln der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung . . . . .	760
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Fünfte Änderungsstarifverträge vom 28. 2. 1973		<b>Personalnachrichten</b>	
Anerkennung deutscher Kinderausweise durch die Sowjetunion		Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	762
Bundeszentralregistergesetz; hier: Vernichtung der Führungslisten . . . . .	749	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	762
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Echzell, Wetteraukreis . . . . .	750	Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	762
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen . . . . .	750	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . .	763
Genehmigung einer Flagge der Stadt Steinbach a. Ts., Hochtaunuskreis . . . . .	750	Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .	763
Einrichtung von Kradgruppen bei den Polizeiverkehrsbereitschaften . . . . .	750	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . . .	764
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	750	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises . . . . .	750	<b>DARMSTADT</b>	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Auflösung der Betriebskrankenkasse der Helvetia Conserven GmbH Groß-Gerau . . . . .	764
Vorläufige Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — ZBA — KS — . . . . .	751	Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Breidenbach . . . . .	764
Änderung der Rufnummer beim Finanzamt Frankfurt/M.-Stiftstraße . . . . .	756	Vorhaben der Firma Passavant-Werke, Michelbacher Hütte, Aarbergen . . . . .	764
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	764
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hainhausen . . . . .	757	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd . . . . .	757	Veröffentlichung der 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden . . . . .	773
		Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen . . . . .	774
		Veränderung im Aufsichtsrat der Friedberger Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, in Friedberg/Hessen . . . . .	775
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Obershausen nach Weilburg . . . . .	775
		Ausschreibung HMDI . . . . .	776

Seite 745

### Der Hessische Ministerpräsident

549

**Wechsel in der Leitung des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main;**  
hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Marco Vianello Chiodo

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Marco Vianello Chiodo am 30. März 1973 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Antonio Valle, am 29. November 1969 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 5. 4. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
**Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/03

St.Anz. 17/1973 S. 745

550

## Der Hessische Minister des Innern

**Gewährung von Kinderzuschlag bei Ansprüchen auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582)**

Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage der Gewährung von Kinderzuschlag bei Ansprüchen auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Stellung genommen. Danach ist die Teilnahme an Maßnahmen, die der beruflichen Fortbildung dienen (§ 41 AFG) sowie die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die die berufliche Umschulung bezwecken (§ 47 AFG), keine Berufsausbildung im Sinne des § 18 BBesG. Entscheidend hierfür ist, daß das Arbeitsförderungsgesetz selbst ausdrücklich die Ausbildung gesondert von der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung regelt (s. § 40 AFG). Die Einkünfte, die den Teilnehmern der genannten Maßnahmen zufließen, sind als sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

Die Summe aller Leistungen, die den Teilnehmern an Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen nach den §§ 44 und 45 AFG gezahlt werden, ermöglicht es ihnen, den auf Grund ihrer bisherigen Berufsausbildung erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten; das bisherige Nettoeinkommen dürfte zumindest erreicht, wenn nicht in vielen Fällen sogar überstiegen werden. Soweit die Grundleistungen nicht voll an das frühere Nettoeinkommen heranreichen sollten, ist zu berücksichtigen, daß zusätzlich die durch die Fortbildung unmittelbar entstehenden Kosten (Kosten für Lehrgänge — einschließlich einer etwaigen Unterbringung —, Fahrkosten, Kosten für Arbeitskleidung, Lehrmittel und dgl.) angemessen erstattet werden. Jedenfalls entstehen den Eltern keine Belastungen dadurch, daß die bisherige Berufsausübung durch die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen unterbrochen wird. Aus diesen Gründen sind in den genannten Fällen auch kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gemäß §§ 41 ff. AFG und der beruflichen Umschulung gemäß §§ 47 ff. AFG ist daher kein Kinderzuschlag zu gewähren.

Dagegen bestehen gegen die Gewährung von Kinderzuschlag bei einer beruflichen Ausbildung nach § 40 AFG keine Bedenken, da in diesem Falle die Bedarfssätze für die Ausbildungsförderung begrenzt sind und sowohl eigenes Einkommen als auch dasjenige des Ehegatten und der Eltern angerechnet werden. Im Gegensatz zu den Förderungsmaßnahmen der beruflichen Fortbildung bzw. Umschulung entstehen den Eltern somit zusätzliche Kosten, welche die Gewährung des Kinderzuschlags gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 21. 12. 1972

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 51 — P 1513 A — 105

StAnz. 17/1973 S. 746

551

**Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BBesG;**

hier: Anrechnung von Pflegegeld auf den Kinderzuschlag

Der Bundesminister des Innern hat sich der Auffassung der Mehrzahl der Länder angeschlossen, daß Pflegegelder nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt — JWG — i. d. F. vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) die Gewährung des Kinderzuschlags ausschließen, wenn sie den in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG festgesetzten Höchstbetrag überschreiten. Bei den Pflegegeldern handelt es sich um Zahlungen „von anderer Seite“ im Sinne der genannten Vorschrift. Gegen die Weitergewährung des Kinderzuschlags bestehen jedoch keine Bedenken, wenn das Pflegegeld von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Rücksicht auf den Kinderzuschlag so bemessen wird, daß der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen sind dagegen besondere finanzielle Leistungen, die im Rahmen der Erziehungshilfe wegen geistiger oder körperlicher Behinderung des Kindes gewährt werden.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, 30. 3. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 22 — P 1513 A — 105

StAnz. 17/1973 S. 746

552

**Ersatz von Sachschäden gem. § 94 HBG bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen;**

hier: Berücksichtigung des Mitverschuldens bei der Berechnung der Höhe des Ersatzes

Gemäß Nr. 5 der Richtlinien zu § 94 HBG (StAnz. 1967 S. 1318) ist bei der Feststellung des angemessenen Umfangs des Ersatzes für einen Sachschaden u. a. zu prüfen, ob den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Kraftfahrzeug eines Beamten beschädigt worden ist.

Um eine landeseinheitliche Anwendung des § 94 HBG und der hierzu erlassenen Richtlinien Nr. 5 und 6 sicherzustellen, bitte ich, bei der Berechnung des Ersatzes für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen, bei denen den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft, ab sofort wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist der eingetretene Gesamtschaden — nach Abzug etwaiger Ersatz- oder Versicherungsleistungen Dritter — zu ermitteln. Von diesem Betrag ist sodann der erstattungsfähige Höchstbetrag (zwei Drittel, höchstens 650,— DM) zu berechnen (Richtlinie Nr. 6). Ein eventuell vorhandenes Mitverschulden des Beamten an der Herbeiführung des Schadens ist schließlich von dieser höchstmöglichen Ersatzsumme abzusetzen.

**Beispiel 1:**

Schaden (nach Abzug eventueller Leistungen Dritter)	849,— DM
höchstmöglicher Ersatz nach RL Nr. 6	566,— DM
angenommenes Mitverschulden 20%	./ 113,20 DM
Ersatzleistung nach § 94 HBG	452,80 DM

**Beispiel 2:**

Schaden (nach Abzug eventueller Leistungen Dritter)	1500,— DM
höchstmöglicher Ersatz nach RL Nr. 6	650,— DM
angenommenes Mitverschulden 20%	./ 130,— DM
Ersatzleistung nach § 94 HBG	520,— DM

Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.

Wiesbaden, 4. 4. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 34 — P 1643 A — 6

StAnz. 17/1973 S. 746

553

**Tarifvertrag über die Gewährung eines Sonderurlaubs vom 17. November 1972 an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder**

Der Deutsche Bühnenverein hat am 17. November 1972 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer einen Tarifvertrag über die Gewährung eines Sonderurlaubs für Kur- und Heilverfahren an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder abgeschlossen. Mit dem Tarifvertrag wird der genannte Personenkreis den unter den BAT bzw. MTL II fallenden Angestellten und Arbeitern des Landes bezüglich der Gewährung eines Sonderurlaubs im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT bzw. § 42 a MTL II gleichgestellt. Den am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Für seinen Vollzug gelten die im HMdF-Rundschreiben vom 16. Mai 1966 — (StAnz. S. 754) — 9. Änderungs- und Ergänzungserlaß zum Vollzugserlaß zum BAT — gegebenen Hinweise zu § 90 Abs. 1 BAT sinngemäß.

Wiesbaden, 30. 3. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 41 — P 2122 A — 53

StAnz. 17/1973 S. 746

\*

### Tarifvertrag über die Gewährung eines Sonderurlaubs vom 17. November 1972

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Hauptvorstand — sowie der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V., in der DAG, Erfstadt-Lechenich, — Geschäftsführer — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag angestellten Mitglieder der Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

#### § 2

Dem Mitglied ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens ein Sonderurlaub unter Fortzahlung des festen Gehalts bis zu Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm ein Kur- oder Heilverfahren verordnet worden ist.

#### § 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Dr. Schöndienst

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehörigen  
gez. Herdlein  
Windgassen

Für die  
Vereinigung Deutscher  
Opernchöre und Bühnentänzer  
in der DAG  
gez. Kane

554

### Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972

Der Deutsche Bühnenverein hat am 27. September 1972 mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen einen Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vereinbart. Ich gebe den am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt.

Wiesbaden, 2. 4. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
I B 41 — P 2122 A — 52  
StAnz. 17/1973 S. 747

\*

### Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in der DAG, Lechenich, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Opernchormitglieder, die unter den Geltungsbereich des Ergänzungstarifvertrages zum Normalvertrag-Chor vom 28. Januar 1972 fallen.

#### § 2 Wahl und Zusammensetzung des Opernchorvorstandes

(1) Die Mitglieder des Opernchores wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl einen Opernchorvorstand.

(2) Wahlberechtigt sind alle Opernchormitglieder.

Wählbar sind alle Opernchormitglieder, die dem Opernchor mehr als eine Spielzeit angehören.

(3) Der Opernchorvorstand besteht aus dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann und einem weiteren Mitglied.

(4) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn der Spielzeit. Die von dem bisherigen Opernchorvorstand einzuberufende Opernchorversammlung wählt einen Wahlvorstand.

Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der vom Wahlvorstand einzuberufenden Wahlversammlung schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen.

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und leitet die Wahl.

(5) Zur Wahl des Obmanns werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Gewählt ist im ersten Wahlgang der Bewerber, der die absolute Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet er als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

Der stellvertretende Obmann und das weitere Mitglied werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen. Die Wahlversammlung kann bestimmen, daß auch zur Wahl des stellvertretenden Obmanns und der weiteren Mitglieder das in Unterabsatz 1 vorgesehene Wahlverfahren angewendet wird.

(6) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Dieser hat der Theaterleitung das Wahlergebnis mitzuteilen.

#### § 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Opernchorvorstandes erstreckt sich auf zwei Spielzeiten.

(2) Die Mitgliedschaft im Opernchorvorstand endet durch

a) Ablauf der Amtszeit.

b) Niederlegung des Amtes,

c) Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Opernchorsänger bei der betreffenden Bühne.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Opernchorvorstand aus, wird der Opernchorvorstand durch Nachwahl für die restliche Amtszeit ergänzt.

#### § 4 Geschäftsordnung

(1) Der Opernchorvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Opernchorvorstand hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Sitzungen des Opernchorvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Der Unternehmer nimmt nur an den Sitzungen teil, die auf sein Verlangen anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist.

#### § 5 Aufgaben und Befugnisse des Opernchorvorstandes

(1) Der Opernchorvorstand wirkt mit bei der Auswahl von Bewerbern für den Opernchor sowie in allen sonstigen Fällen, in denen ihm durch Gesetz oder Tarifvertrag Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Beim Probedirigieren von Bewerbern für die Stelle des Chordirektors oder seines Stellvertreters ermittelt der Opernchorvorstand die Auffassung des Opernchores und vertritt sie gegenüber dem Unternehmer.

(3) Der Opernchorvorstand kann beim Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Spielplan- und Probeneinteilung geltend machen, die der Unternehmer in seine Erwägungen einbeziehen soll.

(4) Der Opernchorvorstand wirkt daran mit, daß Proben und Veranstaltungen mit dem Opernchor reibungslos ablaufen.

(5) Der Opernchorvorstand gibt die Stellungnahme zu einer beabsichtigten Nichtverlängerungsmittelung nach Maßgabe des § 4 des Ergänzungstarifvertrages zum Normalvertrag-Chor vom 28. Januar 1972 ab.

### § 6 Schutz der Mitglieder eines Opernchorvorstandes

Den Mitgliedern des Opernchorvorstandes dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Opernchorvorstand keine Nachteile erwachsen.

### § 7 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Eine Kündigung des Ergänzungstarifvertrages zum Normalvertrag-Chor vom 28. Januar 1972 oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages gilt zugleich als Kündigung dieses Tarifvertrages. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.

### Protokollnotiz:

Durch die Bezeichnung „Opernchorsänger“ und „Opernchor“ in diesem Tarifvertrag wird kein wie auch immer geartetes Präjudiz hinsichtlich des Umfangs der Mitwirkungspflicht und der Vergütung nach geltendem Recht und in bezug auf die künftigen Verhandlungen über die Ersetzung des Normalvertrag-Chores durch einen Tarifvertrag geschaffen.

Für den  
Deutschen Bühnenverein  
gez. Schöndienst

Für die  
Vereinigung Deutscher Opern-  
chöre und Bühnentänzer e. V.  
gez. Kane

Für die  
Genossenschaft Deutscher  
Bühnen-Angehörigen  
gez. Windgassen  
gez. Herdlein

555

### Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
- b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Fünfte Änderungstarifverträge vom 28. Februar 1973

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juli 1969 — (StAnz. S. 1342) sowie meine Rundschreiben vom 6. Februar 1970 — (StAnz. S. 431), 11. Juni 1970 (StAnz. S. 1302), 19. April 1971 — (StAnz. S. 822) und 24. April 1972 (StAnz. S. 866)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 28. Februar 1973 Einverständnis über je einen Fünften Änderungstarifvertrag zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden ausschließlich Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 1973 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne gezogen. Über die sonstigen Vorschriften der gekündigten Tarifverträge, die gem. § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz bis zum Wirksamwerden anderer Abmachungen weiter gelten, wird noch verhandelt.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der nachstehende Fünfte Änderungsvertrag vom 28. Februar 1973 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe diesen am 1. April 1973 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

### I.

#### 1. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c und Nrn. 3 und 4 (Änderung und Ergänzung des § 12 TV und der Anlagen 1 und 2)

Die Stückvergütungen für die Beschau in anderen als Großbetrieben (Anlage 1 zum TV) sowie die in § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 (Zuschlag für die Beschau bei Hausschlachtun-

gen), in Abs. 3 Unterabs. 1 (besondere Fleischuntersuchungen) und in Abs. 4 (Höchstbeträge der nicht zu kürzenden Vergütungen) genannten Beträge sind in Anlehnung an die Vergütungs- und Lohnerhöhungen zum 1. Januar 1973 um 7 v. H. erhöht worden.

Von den in der Anlage 2 zum TV enthaltenen Stückvergütungen für die Beschau in Großbetrieben ist nur der Betrag für die Trichinenschau von bisher 1,90 DM um 5,3 v. H. auf 2,— DM angehoben worden. Die übrigen Sätze sind unverändert.

### 2. Zu § 2

In dieser Vorschrift ist der nach § 13 Abs. 4 (Krankenbezüge) bzw. § 17 Abs. 3 (Urlaubsvergütung) TV für die Erhöhung der Bezüge maßgebende Vomhundertsatz vereinbart worden (vgl. Abschnitt I Nr. 9 Buchst. g des Bezugs-Rundschreibens vom 22. Juli 1969). Zu beachten ist, daß von der Erhöhung wiederum die Summe derjenigen Stückvergütungen ausgenommen bleibt, die auf die in Großbetrieben durchgeführte Fleischschau (nicht Trichinenschau) entfällt.

### II.

Das Bezugsrundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juli 1969 i. d. F. der Abschnitte III bzw. II meiner Bezugsrundschreiben vom 6. Februar bzw. 11. Juni 1970, 19. April 1971 und 24. April 1972 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift („Betr.“) wird hinter dem Datum „17. März 1971“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Datum „16. März 1972“ angefügt „und der Fünften Änderungstarifverträge vom 28. Februar 1973“.
  2. In Abschnitt I Nr. 8 wird in Unterabs. 2 Satz 1 die Zahl „0,60 DM“ durch die Zahl „0,64 DM“ ersetzt.
  3. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. a werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ ersetzt durch die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“.
  4. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. c und d wird das Wort „Regierungsveterinärarat“ jeweils durch das Wort: „Veterinäramt“ ersetzt.
- Dementsprechend tritt in Nr. 8 des Antragsmusters (Anlage 2 zum Bezugslerlaß) an die Stelle des Wortes „Regierungsveterinärarats“ das Wort „Veterinäramts“.

Wiesbaden, 30. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2100 A — 393  
StAnz. 17/1973 S. 748

\*

### Fünfter Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1973 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

### § 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 16. März 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 wird der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „0,64 DM“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird der Betrag „12,35 DM“ durch den Betrag „13,21 DM“ und der Betrag „8,55 DM“ durch den Betrag „9,15 DM“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Beträge „2810 DM, 1855 DM und 1575 DM“ durch die Beträge „3007 DM, 1985 DM und 1685 DM“ ersetzt.

2. In § 25 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „31. März 1973“ durch die Worte „31. März 1974“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (Tabelle der Stückvergütungen) wird durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage 1 ersetzt.
4. In der Anlage 2 (Tabelle der Stückvergütungen) wird in der Spalte „Trichinenschau“ die Zahl „1,90“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.

557

**Bundeszentralregistergesetz;**

hier: Vernichtung der Führungslisten

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) ist eine grundlegende Änderung des bisher geltenden Rechts eingetreten. Nunmehr wird dem Betroffenen selbst ein Anspruch auf Auskunft aus dem Zentralregister eingeräumt (Führungszeugnis).

Die noch vorhandenen Führungslisten werden deshalb nicht mehr benötigt. Durch die Änderung der Nr. 12 der MiStra. ist eine Fortführung auch praktisch unmöglich geworden. Sie würde überdies dem Grundgedanken des BZRG widersprechen.

Ich bitte deshalb, die noch vorhandenen Führungslisten zu vernichten und darüber eine Niederschrift zu fertigen. Von der Vernichtung sind Mitteilungen im Sinne der Nr. 12 a MiStra. auszunehmen, sofern sie noch nicht für die Unterlagen des Wählerverzeichnisses ausgewertet worden sind.

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra.) in der Fassung vom 27. August 1970 (JMBl. S. 678) ist mit Wirkung vom 1. Mai 1972 (JMBl. S. 170) wie folgt geändert worden:

1. Nr. 12 MiStra. hat folgende Fassung erhalten:

„12 Mitteilungen an die Kriminalpolizei

(1) Mitteilungen, die nach den §§ 4 bis 9, 12, 14 bis 18 des Bundeszentralregistergesetzes dem Bundeszentralregister gemacht werden müssen, sind auch der (Kriminal-)Polizeidienststelle zu machen, in deren Bezirk der Wohnsitz des Beschuldigten liegt. Die Mitteilungen unterbleiben in Verfahren wegen fahrlässig begangener Verkehrsstrafen.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, so ist die Mitteilung an die (Kriminal-)Polizeidienststelle seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, wenn auch dieser nicht bekannt ist, seines letzten Wohnsitzes (Aufenthaltsortes) zu machen.“

2. Nr. 12a ist in die MiStra. neu eingefügt worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

„12 a Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

(1) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist der entscheidende Teil des Urteils mitzuteilen, durch das

- a) wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
- b) einem Verurteilten die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
- c) einem Verurteilten das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

Mitzuteilen ist ferner die Entscheidung, durch die dem Verurteilten die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, wiederverliehen worden ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn ein Verurteilter auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung des Verurteilten mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk der Wohnsitz des Verurteilten liegt. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, wenn auch dieser nicht bekannt ist, seines letzten Wohnsitzes (Aufenthaltsortes) zu machen.“

Wiesbaden, 31. 3. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 51 — 23 b 02

StAnz. 17/1973 S. 749

§ 2

Für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsgütung sind die Bezüge, die der Angestellte außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 in der Zeit

vom 1. Januar bis 31. März 1972 erhalten hat, um 12 v.H., vom 1. April 1972 bis 31. März 1973 erhalten hat, um 7 v.H.,

gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages zu erhöhen. Die Bezüge, die der Angestellte in Großbetrieben für die Trichinenschau in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1972 erhalten hat, sind um 10,3 v. H., die Bezüge, die er in der Zeit vom 1. April 1972 bis 31. März 1973 erhalten hat, sind um 5,3 v. H. zu erhöhen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Mainz, 28. 2. 1973

(Es folgen die Unterschriften)

\*

Anlage 1

**Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschauer (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1**

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege Ferkel, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
11,34	7,60	7,06	4,07	3,75	2,51

Schwein (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau Tierkörper, Tierkörperteile
FibTA	Fib.	
3,32	3,00	2,19

556

**Anerkennung deutscher Kinderausweise durch die Sowjetunion**

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau erkennen die sowjetischen Behörden deutsche Kinderausweise nunmehr uneingeschränkt an. Dem sowjetischen Außenministerium sind in den letzten Monaten wiederholt deutsche Kinderausweise, die entsprechend den deutschen Bestimmungen kein Lichtbild enthielten, zur Registrierung und Visierung vorgelegt worden, ohne daß es sie beanstandet hat.

Auf Grund dieser Sachlage sind in Abschnitt 3 meines Erlasses vom 27. August 1969 (StAnz. S. 1578) die Worte „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ zu streichen und in Abschnitt 1 hinter „Uganda“ einzufügen.

Wiesbaden, 4. 4. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 17/1973 S. 749

558

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Echzell, Wetteraukreis

Der Gemeinde Echzell im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Echzell und Gettenau am 1. Juli 1971 von der früheren Gemeinde Echzell geführt wurde:



„Schild geteilt und unten gespalten; oben in Rot eine silberne Waage, unten vorne in Grün ein silberner Doppel- oder Forsthaken, hinten in Silber eine blaue doppelkreuzförmige Ortsmarke.“

Wiesbaden, 5. 4. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73  
StAnz. 17/1973 S. 750

559

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen

Der Gemeinde Gründau im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Breitenborn, Am Wächtersbach, Gettenbach, Lieblos und Niedergründau am 31. Dezember 1971 von der früheren Gemeinde Niedergründau geführt wurden:



**Wappenbeschreibung:**  
„Im gespaltenen Schild vorn in Rot ein silberner Schlüssel, hinten in Silber am Spalt ein halber rotbewehrter schwarzer Adler.“

**Flaggenbeschreibung:**  
„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn; darauf im oberen Drittel das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 5. 4. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73  
StAnz. 17/1973 S. 750

560

### Genehmigung einer Flagge der Stadt Steinbach a. Ts., Hochtaunuskreis

Der Stadt Steinbach a. Ts., Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenbahnen eine breite gelbe Mittelbahn; im oberen Drittel das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 5. 4. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73  
StAnz. 17/1973 S. 750

561

### Einrichtung von Kradgruppen bei den Polizeiverkehrsbereitschaften

1. Angesichts der weiterhin steigenden Motorisierung und der damit verbundenen Zunahme der Verkehrsdichte kommt dem Einsatz der Funkkräder eine von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung zu. Auf den Autobahnen ist vor allem in der Hauptreisezeit eine polizeiliche Verkehrsabwicklung ohne Einsatz von Funkkrädern nicht mehr denkbar.

2. Im Interesse einer wirksamen Verkehrslenkung und -überwachung auch bei großer Verkehrsdichte ist es erforderlich, daß die bei den Polizeiverkehrsbereitschaften vorhandenen Funkkräder ständig und planmäßig eingesetzt werden.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, bitte ich für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September bei den Polizeiverkehrsbereitschaften Kradgruppen einzurichten.

Die Mindeststärke dieser Gruppe sollte 6 Beamte betragen.

3. Die Kradgruppe ist am Tage nach einem die örtlichen und zeitlichen Verkehrsschwerpunkte berücksichtigenden besonderen Dienstplan — also unabhängig vom Schichtdienst der Dienstgruppen — zur Überlagernden und überholenden Verkehrsüberwachung einzusetzen. Der Dienstplan hat den ständigen Einsatz einer Kradstreife in den Verkehrsspitzenzeiten zu gewährleisten. Die Streifen sind mit bestimmten Aufträgen zu versehen, bei kritischem Verkehrsfluß sollte ihr Einsatz vorrangig auf die schnelle Festlegung der Ursachen von Verkehrsstörungen und deren Beseitigung gerichtet sein. Im süd- und mittelhessischen Raum ist eine enge Zusammenarbeit mit der Flugbereitschaft der hessischen Polizei anzustreben. Bei Polizeiverkehrsbereitschaften mit nachgeordneten Verkehrspolizeistationen sollte der Einsatz der Kradgruppe auch auf die Stationsbezirke ausgedehnt werden.

Für den planmäßigen Streifendienst ist die Form der Doppelstreife zu wählen.

4. Über die mit den Kradgruppen gemachten Erfahrungen bitte ich mir unmittelbar bis zum 1. 12. jeden Jahres — nachrichtlich der Einsatzleitung der Schutzpolizei — zu berichten. Bei der Abfassung der Erfahrungsberichte bitte ich folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Stärke der Kradgruppe,
- Dienstplangestaltung,
- Zahl der Einsatzstunden und der Kilometer,
- Besonders erfolgreiche Einsatzmethoden,
- aufgetretene Schwierigkeiten,
- Verbesserungsvorschläge.

Wiesbaden, 26. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
III B 72 — 66 k 14.25  
StAnz. 17/1973 S. 750

562

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Kraftfahrzeughandwerker Wolfgang Eichler am 1. 11. 1971 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Dienstausweis Nr. — 92 — ist am 16. 3. 1973 in Wiesbaden in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 4. 1973

Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei  
StAnz. 17/1973 S. 750

563

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für den Polizeiwachtmeister Dieter Paul am 20. 10. 1972 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 5758 ist am 24. 2. 1973 in Fulda gestohlen worden.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. 4. 1973

Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei  
StAnz. 17/1973 S. 750

564

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Vorläufige Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — ZBA — KS**

Nachstehend gebe ich die „Vorläufigen Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — ZBA — KS — vom 26. März 1973“ bekannt.

Bei diesen Zahlungsbestimmungen wurde der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen beteiligt.

Wiesbaden, 30. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2000 A — S. 47  
H 2002 B — S. 1b — III C 04  
StAnz. 17/1973 S. 751

\*

**Vorläufige Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — ZBA — KS****Abkürzungen:**

BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
MSchG	Mutterschutzgesetz
RKO	Reichskassenordnung
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
TV	Tarifvertrag
VPOH	Vorprüfungsordnung für das Land Hessen

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO, des § 102 RKO und des § 117 RRO erlasse ich im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern und dem Hessischen Rechnungshof nachfolgende

**Vorläufige Bestimmungen**

über die Festsetzung, die Berechnung, die Auszahlung, den rechnungsmäßigen Nachweis und die Vorprüfung von Angestelltenvergütungen — Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — (ZBA — KS) vom 26. März 1973

**Inhaltsverzeichnis****Einleitung****§ 1 Geltungsbereich****I. Allgemeines und Zuständigkeiten**

- § 2 Beschäftigungsbehörde
- § 3 Festsetzungsstellen
- § 4 Vergütungsstelle
- § 5 Teilnehmernummer, Amtsnummer, Personalnummer
- § 6 Sozialversicherung
- § 7 Zusatzversicherung (VBL)
- § 8 Unterrichtung der Angestellten
- § 9 Stellenüberwachung

**II. Festsetzung der Vergütung und Erteilung der Kassenanweisung**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Übersendung der Kassenanweisungen an die Vergütungsstelle
- § 12 Festsetzung der Vergütung bei Neu- und Wiedereinstellung, Auszahlungsanordnung
- § 13 Auszahlungsanordnung über Kinderzuschlag und Ortszuschlag
- § 14 Auszahlungsanordnung über andere persönliche Bezüge und Überstundenvergütung
- § 15 Auszahlungsanordnung für Übergangsgeld
- § 16 Mutterschutzfristen und Gewährung von Mutterschaftsgeld

- § 17 Abtretungen und Pfändungen
- § 18 Vermögenswirksame Anlage, Vermögenswirksame Leistung und Sparzulage
- § 19 Einberufung zum Grundwehrdienst
- § 20 Verfahren bei Versetzungen
- § 21 Kassenanweisung bei Wegfall von Bezügen
- § 22 Auszahlungsanordnung über Sterbegeld
- § 23 Andere Mitteilungen an die Vergütungsstelle
- § 24 Nachweis der zuviel gezahlten Vergütungen

**III. Berechnung, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Verfahren
- § 27 Sachgebietsleiter
- § 28 Hauptsachbearbeiter
- § 29 Sachbearbeiter
- § 30 Stammkarten
- § 31 Bandspiegel und Ablochbelege
- § 32 Unterlagen der monatlichen Vergütungsabrechnung
- § 33 Auszahlung
- § 34 Titelbuch

**IV. Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung**

- § 35 Hilfsliste
- § 36 Jahresrechnung
- § 37 Laufende Rechnungsvorprüfung
- § 38 Vorprüfung der Jahresrechnung

**Vorläufige Bestimmungen über die Festsetzung, die Berechnung, die Auszahlung, den rechnungsmäßigen Nachweis und die Vorprüfung von Angestelltenvergütungen — Zahlungsbestimmungen für Angestelltenvergütungen — (ZBA — KS) vom 26. März 1973****Einleitung****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Bestimmungen sind anzuwenden auf
- a) die monatlichen Vergütungen der Angestellten und der Auszubildenden (Lehrlinge und Praktikanten),
  - b) die übrigen Bezüge, die zusammen mit den vorstehenden Vergütungen gezahlt werden (z. B. Zulagen, Zuwendungen, vermögenswirksame Leistungen),

soweit sie vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel — KGRZ — im EDV-Verfahren berechnet werden und die Staatskasse Kassel zuständige Vergütungsstelle ist.

- (2) Sie regeln die Zuständigkeiten der Beschäftigungsbehörden, der Festsetzungsstellen und der Vergütungsstelle für
- die Festsetzung,
  - die Berechnung,
  - die Auszahlung,
  - den rechnungsmäßigen Nachweis,
  - die Rechnungslegung und
  - die Rechnungsvorprüfung.

(3) Für die Erfassung der Daten durch die Staatskasse Kassel, ihre Weiterleitung und die Verarbeitung durch das KGRZ Kassel gilt die Arbeitsanleitung des KGRZ für den Funktionsbereich „Personalwesen“ neben diesen Bestimmungen.

(4) Vorschriften über die Führung der Personalakten und Personalnebenakten sowie die Erledigung anderer Personalangelegenheiten bleiben unberührt.

**I. Allgemeines und Zuständigkeiten****§ 2 Beschäftigungsbehörde**

- (1) Die obersten Dienstbehörden bestimmen, wer die Aufgaben der Beschäftigungsbehörde wahrnimmt.

(2) Die Beschäftigungsbehörde hat bei der Einstellung eines Angestellten und während des Beschäftigungsverhältnisses der Festsetzungsstelle — ggf. unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen — alle Angaben mitzuteilen, die die Festsetzung, die Höhe und die Auszahlung der Vergütung beeinflussen. Sie sorgt dafür, daß sie diese Angaben und Unterlagen von ihren Angestellten unverzüglich erhält.

(3) Die Beschäftigungsbehörde händigt ihren Angestellten in geeigneter Weise die monatlichen Vergütungsabrechnungen aus, die ihr von der Vergütungsstelle als Endlosformular übersandt werden. Dabei hat sie sich davon zu überzeugen, daß das Endlosformular unzerteilt ist und keine Abrechnungen abgetrennt worden sind, daß es für jeden Angestellten eine Abrechnung enthält, daß es keine Abrechnungen für Personen enthält, die sie nicht beschäftigt oder denen keine Vergütung zusteht.

Unstimmigkeiten teilt sie unverzüglich dem Leiter der Staatskasse Kassel mit.

(4) Im übrigen bleiben Befugnisse und Obliegenheiten der Beschäftigungsbehörde in Personalangelegenheiten unberührt.

### § 3 Festsetzungsstellen

(1) Die obersten Dienstbehörden bestimmen die Festsetzungsstellen und deren Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Festsetzungsstelle hat auf Grund der ihr für den Angestellten mitgeteilten Angaben die Vergütung bei Einstellung, Höhergruppierung und tariflichen Änderungen nach den Tarifvereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften festzusetzen und der Vergütungsstelle eine Einzelkassenanweisung nach den §§ 10 bis 23 zu erteilen, sofern keine allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist.

(3) Werden Vergütungen gepfändet oder abgetreten, so weist die Festsetzungsstelle die Vergütungsstelle schriftlich formlos an, an wen die Auszahlung zu leisten ist. Pfändungsverfügungen und Abtretungserklärungen, die bei der Beschäftigungsbehörde oder der Vergütungsstelle unmittelbar eingehen, sind unverzüglich der Festsetzungsstelle zuzuleiten. Dies gilt nicht bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (vgl. § 18).

(4) Die Festsetzungsstelle erhält jährlich für jeden Angestellten eine Ausfertigung der Vergütungsabrechnung für Dezember mit den Beträgen des abgelaufenen Jahres. Sie ist nach Überprüfung in die Vergütungsakte zu nehmen.

### § 4 Vergütungsstelle

(1) Die Vergütungsstelle ist bei der Staatskasse Kassel eingerichtet; sie wird auf die Anweisungen der Festsetzungsstellen und die allgemeinen Anordnungen gemäß § 68 RRO hin tätig; ihr ist eine Datenerfassungsstelle eingegliedert.

(2) Der Vergütungsstelle obliegt es, die Vergütung nach den tarif-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu berechnen, zu zahlen, zu buchen und darüber Rechnung zu legen.

(3) Für die Berechnung der Brutto- und der Nettovergütungen, die das KGRZ mit einer EDV-Anlage vornimmt, erfaßt die Vergütungsstelle die Daten nach den Merkmalen in den Kassenanweisungen, Festsetzungen und anderen Unterlagen und leitet sie dem KGRZ weiter. Hierfür gilt die Arbeitsanleitung des KGRZ.

(4) Der Vergütungsstelle obliegt ferner die Einbehaltung und Weiterleitung gepfändeter oder abgetretener Teile der Vergütung, die Zahlung von Zulagen und ähnlichen Bezügen auf Grund besonderer Berechnung.

(5) Die Vergütungsstelle hat die vom KGRZ erstellten Unterlagen weiterzuleiten sowie alle Nebenarbeiten, Überwachungs- und Folgearbeiten vorzunehmen, die sich aus den Kassenanweisungen sowie den Merkmalen der Festsetzungen ergeben.

### § 5 Teilnehmernummer, Amtsnummer, Personalnummer

(1) Das KGRZ teilt jeder Festsetzungsstelle für den internen Abrechnungsverkehr eine Teilnehmernummer zu. Diese Nummer erfüllt eine Ordnungsaufgabe und dient in erster Linie dazu, nach Festsetzungsstellen abzurechnen und die vom

KGRZ erstellten Unterlagen nach Festsetzungsstellen zu ordnen und zu sortieren. Im Schriftverkehr mit der Kasse ist sie nicht erforderlich.

(2) Jede Beschäftigungsbehörde erhält eine Amtsnummer, die von der Festsetzungsstelle im Benehmen mit der Vergütungsstelle vergeben wird. Die Amtsnummer erfüllt ebenfalls eine Ordnungsaufgabe und dient dazu, vom KGRZ erstellte Unterlagen nach Beschäftigungsbehörden zu ordnen und zu sortieren (z. B. Vergütungsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen u. ä.).

Die Amtsnummer erscheint in den meisten Unterlagen des KGRZ und ist auch in den Anweisungen für die Kasse anzugeben, im übrigen Schriftverkehr ist sie jedoch entbehrlich.

(3) Für jeden Angestellten setzt die Vergütungsstelle eine Personalnummer fest und teilt sie den Festsetzungsstellen und Beschäftigungsbehörden laufend mit.

Jede Nummer wird nur einmal belegt; scheidet ein Angestellter aus, bleibt seine Personalnummer frei und wird nicht wieder vergeben. Wechselt ein Angestellter in den Bereich einer anderen Festsetzungsstelle über, so erhält er hier eine neue Personalnummer; wechselt er zwischen Beschäftigungsbehörden derselben Festsetzungsstelle, so behält er seine Personalnummer bei.

Die Personalnummer ist auf den monatlichen Vergütungsabrechnungen und den Überweisungsträgern enthalten und im Schriftverkehr mit der Staatskasse unbedingt anzugeben. Für die derzeitigen Festsetzungsstellen sind folgende Nummernbereiche vorgesehen:

Regierungspräsident in Kassel	1	—	19 999
Hessisches Landesamt für Landwirtschaft Kassel	20 001	—	39 999
Gesamthochschule Kassel	40 001	—	59 999
Oberfinanzdirektion Ffm.	60 001	—	79 999
Landeskulturamt Wiesbaden	80 001	—	99 999
Regierungspräsident Darmstadt	100 001	—	119 999
Landesvermessungsamt Wiesbaden	120 001	—	139 999

(4) Die Vergütungsstelle führt über die vergebenen Personalnummern ein Verzeichnis.

### § 6 Sozialversicherung

(1) Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung der Angestellten bei den Pflichtkrankenkassen obliegen der Vergütungsstelle. In den Anmeldungen ist die Beschäftigungsbehörde zu vermerken. Damit die Vergütungsstelle die Anmeldung innerhalb der satzungsmäßigen Frist vornehmen kann, übersenden ihr die Beschäftigungsbehörden rechtzeitig, spätestens am Tag, an dem der Angestellte seine Arbeit aufnimmt, die „Angaben für das Stammbblatt“ nach § 12.

(2) Die Vergütungsstelle behält die gesamten Beiträge zur Sozialversicherung ein und führt sie an die Beitragseinzugsstelle ab; ausgenommen davon ist der Beitrag zu einer freiwilligen Krankenversicherung, wenn der Angestellte hierzu keinen Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO erhält.

(3) Für die Angestellten, die bei Ersatzkassen versichert sind, wird der Kranken- bzw. Gesamtversicherungsbeitrag nicht an die jeweilige örtliche Geschäftsstelle, sondern vereinbarungsgemäß zentral an die Geschäftsstelle in Kassel abgeführt; in diesen Fällen verbleibt bei den örtlichen Geschäftsstellen das Leistungskonto, das Beitragskonto führt die Geschäftsstelle in Kassel.

(4) Die Entgeltbescheinigungen für die Rentenversicherung werden von der Vergütungsstelle an die Beschäftigungsbehörden übersandt, die sie den Angestellten aushändigt; sie läßt den Empfang bestätigen und nimmt die Empfangsbestätigung zur Personalakte.

(5) Die Vergütungsstelle überwacht die Versicherungspflicht und verständigt den Angestellten und die Festsetzungsstelle durch Vordruck, sobald die Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

### § 7 Zusatzversicherung (VBL)

(1) Die Prüfung der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder — VBL — obliegt der Festsetzungsstelle; jede Festsetzungsstelle wird bei der VBL unter einer Abrechnungskontonummer geführt. Die Beschäftigungsbehörden selbst führen kein Abrechnungskonto.

(2) Die Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung ist Sache der Vergütungsstelle.

(3) Die Vergütungsstelle rechnet und liefert die Beiträge zur VBL nach Festsetzungsstellen ab. Es ist vorgesehen, daß die VBL und das KGRZ Kassel für die Abrechnung die Datenträger austauschen. Ist eine Festsetzungsstelle auch für andere Vergütungs- oder Lohnstellen zuständig, so muß sie für die Vergütungsstelle der Staatskasse Kassel ein besonderes Abrechnungskonto bei der VBL führen.

### § 8 Unterrichtung der Angestellten

(1) Die Beschäftigungsbehörde händigt dem Angestellten bei Neu- oder Wiedereinstellung eine Ausfertigung des Vordrucks „Angaben für das Stammblatt“ sowie über jede Zahlung die Vergütungsabrechnung aus. Die Vergütungsabrechnung gilt als Verdienstbescheinigung.

(2) Die Festsetzungsstelle unterrichtet den Angestellten durch Übersendung einer Durchschrift über jede Vergütungsfestsetzung, Kassenanweisung usw.

(3) Die Vergütungsstelle teilt dem Angestellten alle Änderungen hinsichtlich seiner Versicherungspflicht mit. Sie fordert ihn drei Monate, bevor der Kinderzuschlag wegen Vollendung des 18. bzw. 27. Lebensjahres einzustellen ist, schriftlich auf, die für die Weitergewährung erforderlichen Unterlagen der Festsetzungsstelle vorzulegen.

### § 9 Stellenüberwachung

(1) Die Behörden, die bestimmungsgemäß die Stelle für Angestellte bewirtschaften, führen über die Besetzung dieser Stellen ein Verzeichnis oder eine Kartei nach den Bestimmungen über die Planstellen der Beamten (§ 40 RWB).

(2) Sie teilen der Vergütungsstelle spätestens zum Schluß des Jahres für die Rechnungslegung die Anzahl der nach dem Haushaltsplan und durch Einzelerlaß zugewiesenen Stellen — nach Vergütungsgruppen getrennt — schriftlich mit.

(3) Die Stellenbesetzungsliste(-kartei) ist den Rechnungsprüfungsbehörden auf Anfordern zu übersenden.

## II. Festsetzung der Vergütung und Erteilung der Kassenanweisung

### § 10 Allgemeines

(1) Die Festsetzungsstelle ordnet die erstmalige Zahlung der monatlichen Vergütung und anderer Bezüge durch förmliche Kassenanweisung an (Einzelkassenanweisung).

(2) Einzelkassenanweisungen sind außerdem erforderlich bei späteren Änderungen der Vergütung, sofern diese sich nicht aus der noch gültigen Kassenanweisung ergeben, sondern einer neuerlichen Entscheidung der Festsetzungsstelle bedürfen.

(3) Einer Einzelkassenanweisung bedarf es nicht, wenn die Vergütungsstelle oder das KGRZ auf Grund der vorliegenden Merkmale Zahlungen selbst berechnen können. Dann wird allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

(4) Die Kassenanweisungen und die Festsetzungen enthalten gewöhnlich nur die Merkmale zur Berechnung der Beträge; Beträge selbst sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus den tarifvertraglichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften ergeben oder wenn es die Vergütungsstelle besonders fordert.

(5) Kassenanweisungen sind zu befristen, wenn die Dauer der Zahlung von vornherein feststeht. Das gilt nicht für allgemeine Fristen, die in den Verwaltungsvorschriften enthalten sind. Den Wegfall solcher Zahlungen überwacht die Vergütungsstelle.

(6) Die Vordrucke sind vollständig und unmißverständlich auszufüllen; nicht in Betracht kommende Teile sind zu streichen. Im übrigen ergeben sich die Einzelheiten aus den Vordrucken.

(7) Mit der Kassenanweisung über die Vergütung dürfen keine Anordnungen verbunden werden, die sich nicht auf die Vergütung beziehen.

### § 11 Übersendung der Kassenanweisungen an die Vergütungsstelle

Die Kassenanweisungen und die übrigen Mitteilungen sind der Vergütungsstelle laufend zu übersenden; nur wenn sie bei der Vergütungsstelle bis zum 25. eines Monats eingehen, können sie noch bei der Zahlung für den folgenden Monat be-

rücksichtigt werden. Später eingehende Anweisungen werden nur ausnahmsweise und nach Einvernehmen mit der Vergütungsstelle bei der folgenden Zahlung berücksichtigt.

### § 12 Festsetzung der Vergütung bei Neu- und Wiedereinstellung, Auszahlungsanordnung

(1) Bei Neu- und Wiedereinstellung eines Angestellten übersendet die Beschäftigungsbehörde spätestens am Tag, an dem das Beschäftigungsverhältnis beginnt, der Festsetzungsstelle und der Vergütungsstelle die „Angaben für das Stammblatt“ nach Vordruck Nr. 6139. Benötigt die Festsetzungsstelle weitere Angaben, kann sie diese auf einem besonderen Blatt fordern.

(2) Der für die Vergütungsstelle bestimmten Durchschrift sind die Lohnsteuerkarte, der Versicherungsnachweis der Sozialversicherung, die Mitgliedsbescheinigung nach § 517 RVO der Ersatzkasse, die Unterlagen über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen usw. beizufügen.

Die Vergütungsstelle legt danach ihre Unterlagen an, setzt die Personalnummer fest, teilt sie der Festsetzungsstelle mit und nimmt ggf. die Anmeldung zur Sozialversicherung vor.

(3) Die Festsetzungsstelle setzt die Vergütung nach Vordruck 6.126 fest und erteilt die Auszahlungsanordnung.

(4) Bei einer Höher- bzw. Herabgruppierung übersendet die Beschäftigungsbehörde der Festsetzungsstelle den Genehmigungserlaß (Genehmigungsverfügung), sofern sie nicht selbst über die Umgruppierung entscheidet. Die Festsetzungsstelle erteilt die Kassenanweisung auf Vordruck 6.137.

(5) Bei Bedarf ist die Festsetzung so zu erläutern, daß die Prüfung ohne Rückfrage möglich ist.

(6) Die „Angaben für das Stammblatt“ nach Abs. 1 und die Festsetzung nach Abs. 3 sind wie Dauerbelege zu behandeln; ein Verzeichnis darüber ist jedoch nicht zu führen.

### § 13 Auszahlungsanordnung über Kinderzuschlag und Ortszuschlag

(1) Wird Kinderzuschlag erstmalig gewährt oder weiterbewilligt, so ist für die Anweisung Vordruck 6.138 zu verwenden, sofern die Gewährung nicht mit der Festsetzung der Vergütung verbunden werden kann.

(2) Ändert sich der Ortszuschlag unabhängig vom Kinderzuschlag, ist eine neue Kassenanweisung zu erteilen.

### § 14 Auszahlungsanordnung über andere persönliche Bezüge und Überstundenvergütung

(1) Die Anweisung für die Zahlung von Zulagen und anderen persönlichen Bezügen ist möglichst in die Festsetzung der Vergütung aufzunehmen. Andernfalls ist für diese Anweisungen Vordruck 6.137 zu verwenden.

(2) Die Vergütung von Überstunden, Zeitzuschlägen sowie für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die der Angestellte in einem Monat geleistet hat, wird ihm mit der laufenden Vergütung des folgenden Monats ausgezahlt. Die Kassenanweisung ist nach Vordruck Nr. 6.152 zu erteilen und zum ersten Werktag des folgenden Monats der Vergütungsstelle zu übersenden. Der Kassenanweisung sind die prüfungsfähigen Unterlagen beizufügen.

### § 15 Auszahlungsanordnung für Übergangsgeld

Die Zahlung von Übergangsgeld ist auf Vordruck 6.142 zu berechnen und anzuwenden.

### § 16 Mutterschutzfristen und Gewährung von Mutterschaftsgeld

(1) Die Beschäftigungsbehörde legt der Festsetzungsstelle eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft vor.

(2) Die Festsetzungsstelle setzt den Beginn der Mutterschutzfrist fest und erteilt der Vergütungsstelle die Kassenanweisung über die Einstellung der laufenden Vergütungszahlung.

(3) Soweit ein Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MSchG zusteht, errechnet die Vergütungsstelle dessen Höhe selbständig. Für diesen Zuschuß wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

(4) Die Festsetzungsstelle teilt der Vergütungsstelle das Ende der Mutterschutzfrist mit und erteilt Kassenanweisung zur Wiederaufnahme der Zahlung.

### § 17 Abtretungen und Pfändungen

(1) Bei der Abtretung von Bezügen erteilt die Festsetzungsstelle eine Kassenanweisung nach Vordruck 6.143.

(2) Bei Pfändungen unterrichtet die Festsetzungsstelle schriftlich die Vergütungsstelle.

(3) Bestehen bei Pfändungen Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten, die die Vergütungsstelle nicht beheben kann, so holt sie die Entscheidung der Festsetzungsstelle ein. Die Beschäftigungsbehörde ist vom Schriftwechsel zu unterrichten (Durchschriften).

### § 18 Vermögenswirksame Anlage, Vermögenswirksame Leistung und Sparzulage

(1) Die Anträge auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Vergütung sind bei der Vergütungsstelle schriftlich mit einer Durchschrift des Sparvertrags oder — bei der Anlage zum Bau, zum Erwerb oder zur Entschuldung eines Eigenheims — der entsprechenden Unterlagen einzureichen. Kassenanweisungen sind nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Änderungsanträge.

(2) Die Vergütungsstelle ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung

- a) der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz.
- b) der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers nach dem TV vom 17. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 91),
- c) der Sparzulage nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz.

Insoweit wird ihr hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 müssen spätestens am 25. eines Monats der Vergütungsstelle vorliegen, wenn sie bei der Vergütungszahlung für den folgenden Monat berücksichtigt werden sollen. Später eingehende Anträge werden erst bei der Vergütungszahlung des übernächsten Monats berücksichtigt.

### § 19 Einberufung zum Grundwehrdienst

(1) Wird ein Angestellter zum Grundwehrdienst einberufen und erhält er während dieser Zeit keine Vergütung, so ist die Zahlung mit Vordruck 6.144 einzustellen.

(2) Nach dem Grundwehrdienst teilt die Vergütungsstelle der Festsetzungsstelle unverzüglich in einer Nachweisung die während des Wehrdienstes weitergezahlten VBL-Beiträge mit. Die Festsetzungsstelle fordert die Erstattung des Gesamtbeitrages nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz an und erteilt hierüber der Vergütungsstelle eine Annahmearbeitung.

### § 20 Verfahren bei Versetzungen

Wird ein Angestellter zu einer anderen Beschäftigungsbehörde im Bereich derselben Festsetzungsstelle versetzt, ohne daß sich die Haushaltsstelle seiner Vergütung ändert, so genügt eine schriftliche Unterrichtung der Vergütungsstelle (z. B. wegen Änderung der Amtsnummer). Ändert sich durch Versetzung auch die Haushaltsstelle, so sind der Vergütungsstelle eine Einstellungsanordnung für die frühere und eine Auszahlungsanordnung für die neue Haushaltsstelle zu erteilen; einer erneuten Festsetzung bedarf es nicht, die Vergütungsstelle überträgt die Merkmale.

Ändert sich die Festsetzungsstelle, so sind eine Einstellungs- und eine Auszahlungsanordnung mit Festsetzung zu erteilen.

### § 21 Kassenanweisung bei Wegfall von Bezügen

(1) Die Zahlung der Vergütung oder anderer laufender Bezüge ist durch eine Kassenanweisung nach Vordruck 6.144 einzustellen. Der Grund für die Einstellung der Zahlung ist in der Einstellungsanordnung anzugeben.

(2) Einer Einstellungsanordnung bedarf es nicht, wenn sich der Wegfall der Vergütung zu einem im voraus zu übersehenden Zeitpunkt aus gesetzlichen Vorschriften, anderer Bestimmungen oder früheren Auszahlungsanordnungen ergibt.

(3) Die Vergütungsstelle stellt die Zahlung des Kinderzuschlags von sich aus bei Vollendung des 18. bzw. des 27. Lebensjahres ein. In anderen Fällen bedarf es einer Einstellungsanordnung.

(4) Um Überzahlungen zu vermeiden, kann die Vergütungsstelle fernmündlich zur Einstellung der Zahlung angewiesen werden; die schriftliche Einstellungsanordnung ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Erhält die Vergütungsstelle auf andere Weise Kenntnis davon, daß ein Grund für die Einstellung der Zahlung eingetreten ist, so hat sie von sich aus die Zahlung einzustellen und die Festsetzungsstelle zu benachrichtigen.

### § 22 Auszahlungsanordnung über Sterbegeld

Sterbegeld ist auf Vordruck 6.151 zu berechnen und anzuweisen. Der Anweisung ist die Lohnsteuerkarte des Hinterbliebenen, nicht dagegen die Sterbeurkunde oder deren Abschrift beizufügen.

### § 23 Andere Mitteilungen an die Vergütungsstelle

Die Vergütungsstelle ist insbesondere in folgenden Fällen schriftlich von der Beschäftigungsbehörde oder der Festsetzungsstelle zu unterrichten

- bei nachträglicher Änderung der Beschäftigungszeit (§ 19 BAT) und der Dienstzeit (§ 20 BAT),
- bei Änderung der Anschrift, des Familienstandes oder der Bankverbindung,
- bei der vorzeitigen Zahlung der Vergütung (z. B. bei Urlaub),
- über Beträge, die als lohnsteuerpflichtiges Entgelt mitzuversteuern sind.

### § 24 Nachweis der zuviel gezahlten Vergütungen

- (1) Die Festsetzungsstelle trägt zuviel gezahlte Vergütungen,
  - a) die nicht zurückgefordert werden können, weil die Ausschlussfrist nach § 70 BAT wirksam geworden ist,
  - b) die in Ausgabe verbleiben, weil der Wegfall der Bereicherung unterstellt wird (Erlaß HMdF vom 7. 8. 1963 — StAnz. 1963 S. 1005),
  - c) die aus anderen Gründen niedergeschlagen oder erlassen wurden (§ 59 LHO),

laufend in eine Nachweisung nach Vordruck 6.145 ein. Die Entscheidungen zu Buchst. c) sind in einer Niederschrift zu begründen und festzustellen.

(2) Die Vergütungsstelle hat Überzahlungen, die sich aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben und nicht bereinigt werden, alsbald der Festsetzungsstelle zur evtl. Entscheidung nach Abs. 1 und Aufnahme in die Nachweisung mitzuteilen.

(3) Die abgeschlossenen Nachweisungen und Niederschriften sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vergütungsstelle zuzuleiten, die sie als besondere Prüfungsunterlagen nach §§ 107 und 110 RRO behandelt.

(4) Sind die Überzahlungen bei der Rechnungsvorprüfung festgestellt worden, so sind Tag und Nr. des Beanstandungsschreibens in der Nachweisung zu vermerken. In der Antwort auf die Beanstandung ist die Nr. der Nachweisung anzugeben.

## III. Berechnung, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

### § 25 Allgemeines

(1) Die Vergütungsstelle bildet das Sachgebiet „Vergütungen“ innerhalb der Staatskasse Kassel; die für die Staatskassen geltenden Vorschriften gelten daher auch für sie mit den Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des EDV-Verfahrens ergeben. Bei Zweifel ist die Entscheidung des Leiters der Kassenaufsicht einzuholen.

(2) In der Vergütungsstelle obliegt die Bearbeitung der Vergütungen den Sachbearbeitern. Jeder Sachbearbeiter erhält durch den Geschäftsverteilungsplan die Vergütungsfälle zugewiesen, für deren ordnungsmäßige Bearbeitung er verantwortlich ist.

(3) Die Bediensteten der Vergütungsstelle sind verpflichtet, sich mit dem BAT, den Tarifverträgen, den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Dienstanweisungen vertraut zu machen und sich auf dem laufenden zu halten.

(4) Die dem KGRZ zu übermittelnden Daten werden in der Datenerfassungsstelle erfaßt — diese gehört zum Sachgebiet Vergütungen und untersteht dem Sachgebietsleiter.

### § 26 Verfahren

(1) Bei der Neueinstellung eines Angestellten soll die Vergütungsstelle wie folgt verfahren:

**Der Sachbearbeiter**

setzt im Einvernehmen mit dem Hauptsachbearbeiter die Personalnummer fest und teilt sie der Festsetzungsstelle sowie der Beschäftigungsbehörde mit, legt die Stammkarte an, überträgt die Merkmale aus der Kassenanweisung in den Bandspiegel, übergibt Stammkarte, Kassenanweisung und Bandspiegel dem Hauptsachbearbeiter;

**der Hauptsachbearbeiter**

stellt den Bandspiegel fest und leitet ihn an die Datenerfassungsstelle weiter, gibt Stammkarte und Kassenanweisung an Sachbearbeiter zurück;

**die Datenerfassungsstelle**

fertigt an Hand des Bandspiegels die Lochkarten und prüft sie, leitet die Lochkarten an den Sachgebietsleiter, versieht den Bandspiegel mit Ablochvermerk und gibt ihn an den Sachbearbeiter zurück;

**der Sachgebietsleiter**

gibt die Lochkarten gesammelt an das KGRZ weiter, nimmt die vom KGRZ ausgedruckten (neuen) Bandspiegel in Empfang und leitet sie an die Sachbearbeiter weiter;

**der Sachbearbeiter**

überprüft Richtigkeit und Vollständigkeit der neuen Bandspiegel an Hand der alten, ordnet beide in die Stammkarte ein.

(2) Bei anderen Kassenanweisungen usw. ist entsprechend zu verfahren; alle Zahlungen und Rückzahlungen müssen im EDV-Verfahren erfaßt werden.

(3) Alle vom KGRZ erstellten Abrechnungsunterlagen sind dem Sachgebietsleiter zuzuleiten; er prüft sie auf Vollständigkeit und Unversehrtheit und veranlaßt die Buchung sowie ihre weitere Bearbeitung.

**§ 27 Sachgebietsleiter**

(1) Der Sachgebietsleiter führt die Aufsicht über die Vergütungsstelle und sorgt im Benehmen mit dem Kassenleiter dafür, daß die Arbeiten ordnungsgemäß erledigt und die Sachbearbeiter laufend weitergebildet werden.

(2) Er hat insbesondere zu überwachen, daß

die vom KGRZ erstellten Abrechnungen und Unterlagen vollständig und die Endlosformulare unbeschädigt und unzerteilt sind;

die Datenträger (Lochkarten) dem KGRZ termingemäß zugeleitet und die Überweisungsträger der Bank rechtzeitig übergeben werden;

die Datenerfassungsstelle keine Lochkarten an das KGRZ weitergeleitet, die nicht durch seine Hand gegangen sind.

(3) Er hat wegen der Pflege der Programme enge Verbindungen zum KGRZ zu halten. Bei Änderung und Ergänzung der Programme sind die Bestimmungen über die Programmfreigabe zu beachten. Hierüber sind Niederschriften zu fertigen.

(4) Werden bei der Abrechnung Abweichungen und Unstimmigkeiten festgestellt, so daß das Programm berichtigt oder ergänzt werden muß, so ist eine Niederschrift zu fertigen; darin sind die Abweichung, die Zahl der betreffenden Fälle und die Erledigung anzugeben.

(5) Die Niederschriften zu Nr. 3 und 4 sind fortlaufend zu numerieren, vom Kassenleiter und vom Leiter der Kassenaufsicht gegenzuzeichnen und aufzubewahren.

**§ 28 Hauptsachbearbeiter**

(1) Der Hauptsachbearbeiter hat dafür zu sorgen, daß im Bereich seiner Kontenstelle alle Arbeiten ordnungsgemäß erledigt werden;

(2) Er hat insbesondere

die von den Sachbearbeitern angefertigten Ablochbelege (Bandspiegel usw.) festzustellen und dabei zu überprüfen, daß jede Änderung des Bandspiegels durch eine Kassenanweisung belegt ist,

die vom KGRZ erstellten monatlichen Soll-Listen als Buchungsbeleg für die in Frage kommenden Haushaltsstellen zu ergänzen und die Bruttohaushaltsausgabe festzustellen (Bruttovergütung zuzüglich Arbeitgeberanteil — bzw. Zuschuß zur Sozialversicherung abzüglich Abschläge),

Zweifelsfälle zu klären,

den schwierigen Schriftwechsel zu erledigen und schwierige Vergütungsberechnungen (z. B. Nachberechnungen) ggf. selbst vorzunehmen,

die Sachbearbeiter bei Urlaub und Krankheit zu unterstützen und erforderlichenfalls zu vertreten,

die Sachbearbeiter auszubilden,

das Register über die Personalnummern zu führen.

**§ 29 Sachbearbeiter**

(1) Der Sachbearbeiter hat für die ihm zugewiesenen Vergütungsfälle alle eingehenden Kassenanweisungen und andere Schriftstücke ordnungsgemäß zu bearbeiten.

(2) Er ist besonders dafür verantwortlich, daß

die Bruttovergütungen (einschl. Nachzahlungen und sonstiger Bezüge) auf Grund der Kassenanweisungen sowie der maßgeblichen Tarifverträge, der gesetzlichen Bestimmungen und der Verwaltungsvorschriften richtig berechnet werden,

die gesetzlichen und nichtgesetzlichen Abzüge unter Berücksichtigung der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen richtig berechnet und abgeführt werden,

den Angestellten die ihnen zustehenden Beträge (unter Berücksichtigung der Sparszulage und der vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers) richtig auf ihre Konten überwiesen werden,

die Stammkarten stets auf dem laufenden sind und die Rechnungsunterlagen laufend eingeordnet werden, die vom KGRZ erstellten Bescheinigungen für die Lohnsteuer- und Versicherungskarten unverzüglich bearbeitet werden,

die Rechnungslegung zu dem im jährlichen Rechnungslegungserlaß bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen wird.

(3) Der Sachbearbeiter darf keine Zahlung von Vergütungen u. ä. veranlassen, die nicht vom KGRZ im EDV-Verfahren erfaßt ist; das Entsprechende gilt für Rückflüsse.

**§ 30 Stammkarten**

(1) Der Sachbearbeiter führt für jeden Angestellten handschriftlich eine Stammkarte nach Vordruck 6.153. Einzelheiten ergeben sich aus dem Vordruck.

(2) Eine Stammkarte ist so lange zu führen, bis die Zahlung eingestellt wird. Sie wird nachrichtlich geführt und gehört nicht zu den Rechnungsunterlagen; auf Verlangen ist sie jedoch den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen.

(3) Wechselt ein Angestellter seine Beschäftigungsbehörde innerhalb des Bereichs der gleichen Festsetzungsstelle, so ist die Stammkarte nach entsprechender Berichtigung weiterzuverwenden; andernfalls ist eine neue Stammkarte anzulegen.

(4) In der gefalzten Stammkarte sind die Dauerbelege nach § 12 Abs. 6 sowie die Bandspiegel, Ablochbelege und Vergütungsabrechnungen des laufenden Haushaltsjahres geordnet aufzubewahren.

(5) Abgeschlossene Stammkarten sind als Lohnkonto bei der Vergütungsstelle aufzubewahren.

**§ 31 Bandspiegel und Ablochbelege**

(1) Die vom KGRZ ausgedruckten Bandspiegel und Ablochbelege sind innerhalb jedes Haushaltsjahres für jeden Angestellten (Personalnummer) mit 1 beginnend fortlaufend nummeriert; in dieser Ordnung sind sie während des Jahres in den Stammkarten aufzubewahren.

(2) Zu Beginn jedes Jahres schreibt das KGRZ für jede Personalnummer einen Bandspiegel nach den am Schluß des Vorjahres gültigen Merkmalen aus; er erhält jeweils die lfd. Nr. 1. Der Sachbearbeiter überwacht, daß ihm dieser Bandspiegel für jede noch gültige Stammkarte zugeht. Damit ist die richtige Übernahme der weitergeltenden Merkmale sichergestellt.

**§ 32 Unterlagen der monatlichen Vergütungsabrechnung**

(1) Der Sachgebietsleiter prüft die vom KGRZ erstellten monatlichen Abrechnungsunterlagen auf Vollständigkeit und Unversehrtheit, bevor er sie zur weiteren Bearbeitung weitergibt.

(2) Soll-Liste:

Die Erstschrift dient der Kasse als Buchungsunterlage für die Haushaltsausgaben; hierzu trägt der Hauptsachbearbeiter auf der für jede Haushaltsstelle gefertigten Soll-Liste die Haushaltsstelle in Klarschrift ein, stellt die Summe der Haushaltsausgabe fest und veranlaßt die Buchung; die Zweitschrift verbleibt in der Vergütungsstelle.

(3) Beitragslisten zur Sozialversicherung:

Die Erstschrift verbleibt in der Vergütungsstelle; die Zweitschrift ist als Beitragsnachweisung für die Krankenkasse zu verwenden.

(4) Abzugslisten über andere Abzüge:

Die Erstschrift verbleibt in der Vergütungsstelle; die Zweitschrift ist als Nachweisung für die Empfänger (z. B. Ersatzkassen, Geldinstitute bei vermögenswirksamer Anlage) oder als Buchungunterlage der Kasse (Verwahrung, Vorschüsse) zu verwenden.

(5) Gesamtsumme der gesetzlichen Abzüge:

Die Liste dient als Unterlage für die Vereinnahmung der Abzüge (Lohnsteuer, VBL-Beiträge usw.); sie ist vom Sachgebietsleiter festzustellen und in der Vergütungsstelle aufzubewahren.

(6) Vergütungsabrechnungen:

Die Erstschriften sind von den Sachbearbeitern in die Stammkarten einzuordnen; die Zweitschriften sind in besonderem Umschlag, als Personalsache gekennzeichnet, den Leitern der Beschäftigungsbehörden als ungetrenntes Endlosformular zur Aushändigung an die Angestellten zu übersenden.

(7) Vergütungsabrechnungen für Dezember:

Im Dezember wird die Vergütungsabrechnung dreifach erstellt; Erst- und Zweitschriften sind nach dem vorstehenden Absatz zu behandeln; die Drittschrift ist der Festsetzungsstelle als ungetrenntes Endlosformular zu übersenden.

(8) Die übrigen Abrechnungsunterlagen können nach Bedarf verwandt werden. Eine Ausfertigung muß jedoch bei der Vergütungsstelle verbleiben.

**§ 33 Auszahlung**

(1) Die Vergütung wird auf das vom Angestellten angegebene Konto überwiesen. Sie darf nur auf einem Auszahlungsweg und ungeteilt ausgezahlt werden. Die Änderung des Kontos oder des Zahlungswegs ist der Vergütungsstelle schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung muß spätestens im Monat vor Fälligkeit der Vergütung eingehen.

(2) Die gesetzlichen und nichtgesetzlichen Abzüge — ohne die Lohnsteuer, Kirchensteuer, Ergänzungsabgabe, VBL-Beiträge und die dem Land verbleibenden Einnahmen — werden unmittelbar an die Empfänger überwiesen; sie sind nicht als Verwahrungen zu vereinnahmen.

(3) Im übrigen ist die Auszahlung mit der Geldanstalt im Sinne der Erlasse über die Auszahlung von Dienstbezügen zu vereinbaren.

**§ 34 Titelbuch**

(1) Das Titelbuch (Titelkartei) über die persönlichen Verwaltungsausgaben ist nach § 10 RRO für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil zu führen. Eine Unterteilung nach Festsetzungsstellen wird nicht vorgenommen.

(2) Für jede Haushaltsstelle ist eine Titelkartei zu führen; das gilt auch dann, wenn bei einer Haushaltsstelle die Vergütungen mehrerer Behörden veranschlagt sind und nur eine Festsetzungsstelle zuständig ist. Sind mehrere Festsetzungsstellen für eine Haushaltsstelle zuständig, so ist für jede von ihnen eine Titelkartei zu führen.

(3) Sind die Vergütungen in Gruppentiteln veranschlagt, so ist je mittelbewirtschaftende Behörde und je Gruppentitel eine Titelkartei zu führen.

(4) Zahlungen, die nicht im EDV-Verfahren erfaßt und abgerechnet werden, sind auf einer besonderen Titelkartei zu buchen.

**IV. Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung****§ 35 Hilfsliste**

Das KGRZ stellt nach jedem Haushaltsjahr für den Bereich jeder Festsetzungsstelle eine Jahressollnachweisung auf. Sie ist nach Haushaltsstellen und Beschäftigungsbehörden sowie nach Vergütungsgruppen und Personalnummern geordnet und enthält für jeden Angestellten das Jahressoll (= Jahresist); sie ist als Hilfsliste zu verwenden.

**§ 36 Jahresrechnung**

Der Titelkartei als Jahresrechnung fügt die Vergütungsstelle folgende Unterlagen bei:

die monatlichen Sollnachweisungen,

die Hilfsliste,

in der Ordnung der Hilfsliste: Kassenanweisungen, Festsetzungen zuzüglich Erklärungen (K, O u. S), die Verzeichnisse der Behörden über die zur Verfügung stehenden Stellen, Bandspiegel, monatliche Vergütungsabrechnungen, den Nachweis der zuviel gezahlten Vergütungen nach § 24, andere als besondere Prüfungsunterlagen in Betracht kommende Schriftstücke.

**§ 37 Laufende Rechnungsvorprüfung**

(1) Der Prüfungsbeamte soll die Kassenanweisungen und Festsetzungen zeitnah, möglichst vor der Auszahlung der Vergütung vorprüfen; der Gang des Verfahrens nach § 26 darf durch die Vorprüfung nicht behindert werden.

(2) Die Vorprüfung der Bandspiegel kann er auf Stichproben (z. B. Neueinstellungen, Zahlungseinstellung) oder Schwerpunkte (z. B. Vergütungsgruppe) beschränken.

(3) Bei Neu- oder Wiedereinstellung ist das Register über die Personalnummern in die Vorprüfung einzubeziehen, die geprüften Personalnummern sind darin mit Namenszeichen zu versehen. Scheidet ein Angestellter aus, so ist entsprechend zu verfahren und sicherzustellen, daß keine Zahlungen mehr geleistet werden können.

(4) Ändert oder ergänzt das KGRZ das Programm (z. B. bei allgemeiner Erhöhung der Grundvergütungen), so hat sich der Rechnungsprüfer von der Richtigkeit der Änderungen nach den Testbuchungen zu überzeugen (§ 27 Abs. 3 u. 4).

(5) Bei Vergütungszahlungen, die als unanbringlich oder aus sonstigen Gründen zurückfließen, hat er den Ursachen nachzugehen.

**§ 38 Vorprüfung der Jahresrechnung**

(1) Die Vorprüfung der Jahresrechnung hat sich darauf zu erstrecken,

ob das Ergebnis der Jahressollnachweisung (Hilfsliste) mit der Titelkartei übereinstimmt,

ob für jeden Angestellten die Rechnungsunterlagen vollständig vorliegen und laufend vorgeprüft sind,

ob die Stellenbesetzung eingehalten ist,

ob die übrigen für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

(2) Rechenoperationen der EDV-Anlage sind nicht nachzurechnen.

(3) Im übrigen gelten die VPOH und die jährlichen Erlasse des Hessischen Rechnungshofs über den Umfang der Vorprüfung.

Wiesbaden, 26. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2000 A — S. 47 — III C 4  
H 2002 B — S. 15

StAnz. 17/1973 S. 751

565

Änderung der Rufnummer beim Finanzamt Frankfurt/M.,  
Stiftstraße

Ab sofort ist das Finanzamt Frankfurt/Main, Stiftstraße, unter der Rufnummer

1 30 31 (Durchw. 13 03 . . .)

zu erreichen.

Wiesbaden, 9. 4. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen  
VV 2903 B — 99 — I A 22

StAnz. 17/1973 S. 756

566

## Der Hessische Kultusminister

**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hainhausen****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Rodgau hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

## § 1

Die in den Außenorten Hainhausen, Rembrücken und Weiskirchen wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Jügesheim, Dekanat Rodgau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Hainhausen zusammengeschlossen.

## § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hainhausen wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Pfarrvikarstelle der Kirchengemeinde Jügesheim mit Sitz in Hainhausen wird aufgehoben.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht  
Wiesbaden, 3. 4. 1973

**Der Hessische Kultusminister**  
V C 5 — 881/01

*StAnz. 17/1973 S. 757*

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

## § 1

Die im Neubaugebiet „Auf Esch“ und im Ortsteil Dornberg wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau, Dekanat Groß-Gerau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd, Dekanat Groß-Gerau, zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd wird im Norden durch die Bundesstraße 42 und die Landesstraße Groß-Gerau Wallerstädten, im Osten durch die Bahnlinie Frankfurt/Main—Mannheim bis zum Landgraben, im Süden durch diesen bis zur Gemarkungsgrenze Groß-Gerau, im Westen durch den Kollebruchweg begrenzt. Das Neubaugebiet zwischen der Landstraße Groß-Gerau Wallerstädten und der Gesamtschule im Gebiet am Reitstieg verbleibt bei der Stadtkirchengemeinde.

## § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 3

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Berkach, Dekanat Groß-Gerau, mit der Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau wird aufgehoben und die Kirchengemeinde Berkach mit der Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd pfarramtlich verbunden.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 4. 1973

**Der Hessische Kultusminister**  
V C 5 — 881/01

*StAnz. 17/1973 S. 757*

567

**Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Gerau-Süd****Errichtungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau, hat die

568

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Änderung des Abmarkungserlasses (RdErl. vom 31. 3. 1970, StAnz. S. 1655);**

hier: Weitere Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

## I.

Die Abmarkung von Grundstücksgrenzen innerhalb geschlossener landwirtschaftlicher Blöcke stört vielfach die großflächige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, z. B. durch Maschinen- oder Pächtergemeinschaften.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Abmarkungsgesetzes ändere ich die Nr. 7.0 des Abmarkungserlasses wie folgt:

1. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„d) Grenzen zwischen Grundstücken, die zusammenhängend bewirtschaftet werden, wenn diese großflächige Bewirtschaftung auf Vertrag oder einer anderen rechtsverbindlichen Regelung beruht und die beteiligten Grundstückseigentümer mit dem Verzicht auf die Abmarkung einverstanden sind.“

2. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Verzicht auf die Abmarkung nach Abs. 2 setzt voraus, daß

a) sich die unvermarkt gebliebenen Grenzpunkte bei Bedarf einwandfrei bestimmen lassen,  
in den Fällen des Buchst. d ferner

b) der Vermessung das Gauß-Krüger-Meridianstreifensystem zugrunde liegt und für alle Grenzpunkte Koordinaten in diesem System vorliegen,

c) die oberirdischen Grenzmarken der Blockecken zusätzlich durch unterirdische Festlegungen gesichert sind,

d) die Standorte, die Art der Abmarkung und die Sicherung aller nachgeordneten Vermessungspunkte (NP) so gewählt werden, daß die Punktdefinition eindeutig und damit Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Vermessungsmarken jederzeit gewährleistet ist (vgl. Anl. 12 der RVP — RdErl. des HMFwUT vom 3. 4. 1970, StAnz. S. 884).“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

## II.

Zur Ergänzung der Handausgaben des Bezugserlasses werden Überdrucke der von den Änderungen betroffenen Seiten hergestellt. Sie können kostenlos durch das Hessische Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Schaperstraße 16, bezogen werden.

Wiesbaden, 6. 4. 1973

**Der Hessische Minister**  
**für Wirtschaft und Technik**  
IV c 2 — K 4360 A — 28

*StAnz. 17/1973 S. 757*

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel

An den Verwaltungsausschuß des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
— Hauptfürsorgestelle —  
Kassel

#### Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

Zur Klärung von Zweifelsfragen weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes hin:

#### 1. Bedarf für verheiratete Kinder von Beschädigten und Vollwaisen.

Bei Erlass der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge ist der Verordnungsgeber davon ausgegangen, daß nur Ledige mit Erziehungsbeihilfen gefördert werden. Es fehlt daher eine Regelung über die Festsetzung des Bedarfs für verheiratete Auszubildende. Zur Ausfüllung dieser Lücke kommt es entsprechend dem Grundgedanken des § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV darauf an, wo der Auszubildende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Für den Ledigen geht § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV davon aus, daß er einer Familie angehört, die unabhängig vom Ort der Ausbildung Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ist. Daher enthält der Bedarf im allgemeinen Kosten der Familienunterkunft.

Dagegen liegt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des verheirateten Auszubildenden, der mit seinem Ehegatten eine gemeinsame Wohnung hat, dort und nicht mehr in der elterlichen Wohnung. Daher ist bei Auszubildenden, die verheiratet sind, grundsätzlich das Ehepaar mit gemeinsamer Wohnung als Familie im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV anzusehen.

Das führt zu folgenden Ergebnissen:

- a) Wohnen der Auszubildende und sein Ehegatte gemeinsam am Studienort, ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 a KfürsV entsprechend anzuwenden. Der Bedarf des Auszubildenden umfaßt dann die anteiligen Kosten der Unterkunft des Ehepaares (nicht pauschaliert) und je nachdem, ob der Auszubildende oder sein Ehegatte als Haushaltsvorstand anzusehen ist, den doppelten Regelsatz des Haushaltsvorstandes oder eines Haushaltsangehörigen. Tragen beide Ehepartner die Lasten und Generalunkosten des Haushalts gemeinsam und läßt sich ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis nicht feststellen, so ist für den Auszubildenden als Bedarf der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zuzüglich des für ihn maßgebenden Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen anzuerkennen. Diese Regelung entspricht der in der Sozialhilfe geübten Praxis.
- b) Wohnen der Auszubildende und sein Ehegatte gemeinsam außerhalb des Studienortes und fährt der Auszubildende täglich zum Studienort, so gilt das unter a) Gesagte entsprechend. Zusätzlich sind Mittel für die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohn- und Studienort zu gewähren.
- c) Wohnen der Auszubildende und sein Ehegatte in einer gemeinsamen Wohnung außerhalb des Studienortes und hat der Auszubildende daneben ein Zimmer am Studienort, so ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV entsprechend anzuwenden.

Anteilige Kosten der elterlichen Wohnung sowie Kosten für Fahrten zu den Eltern sind in keinem der Fälle zu a) bis c) zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten für Halbweisen entsprechend. Bei Vollwaisen sind sie, sofern die Umstände des Einzelfalles es gerechtfertigt erscheinen lassen, sinngemäß anzuwenden.

Ich bitte, vom nächsten Ausbildungsabschnitt an hiernach zu verfahren.

#### 2. Leistungsnachweise beim Besuch von Hochschulen

Zur Feststellung der Eignung eines Auszubildenden beim Besuch von Hochschulen sind die Vorschriften des BAFöG entsprechend anzuwenden. Diese sehen die Vorlage einer Eignungsbescheinigung nach dem 4. Semester vor. Der Studierende hat darüber hinaus den Erfolg der weiteren Ausbildung durch Vorlage von Zwischenzeugnissen, Übungs-, Praktika- und Seminarscheinen, die üblicherweise während des Studienganges erworben werden und die auf Grund der Prüfungsordnungen für die Zulassung zur Prüfung unerlässlich sind, zu belegen.

#### 3. Durchführung eines Studiums an einer ausländischen Hochschule

Für die Durchführung eines Studiums im Ausland sind die Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Jan. 1970 — ZfSH S. 182 — maßgebend. Nach der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts ist die Erziehungsbeihilfe dazu bestimmt, das schädigungsbedingte Unvermögen des Ernährers des Auszubildenden, die Kosten der Ausbildung zu tragen, auszugleichen. Hierbei ist von den Erwägungen eines „vernünftigen“ Vaters auszugehen, der sowohl die Wünsche des Auszubildenden als auch die Kosten der Ausbildung mit in Betracht zieht. Nach dieser Grundvorstellung des Bundesverwaltungsgerichtes können die Kosten eines Auslandsstudiums auch dann übernommen werden, wenn der Auslandsaufenthalt zwar nicht im Interesse der Ausbildung geboten ist, die Ausbildung durch ihn jedoch weder verzögert noch verteuert wird.

Tritt jedoch durch den Auslandsaufenthalt eine Verzögerung oder Verteuerung ein, ist nach §§ 11, 20 KfürsV zu prüfen, ob er im Interesse der Förderung geboten ist. Das gilt sowohl, wenn durch den Aufenthalt Erfahrungen und Kenntnisse erworben werden, die das inländische Studium sinnvoll ergänzen, als auch dann, wenn auf Grund des Numerus clausus das Studium überhaupt nur in dem vorgesehenen Land begonnen oder durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist besonders zu prüfen, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Die Frage, ob entsprechende Mehrkosten vertretbar sind, ist abhängig von dem Grad, in dem der Auslandsaufenthalt im Interesse der Förderung geboten ist. Hierbei kann es z. B. auf das Berufsziel des Studierenden und darauf ankommen, in welchem Land der Studierende beabsichtigt, seinen Beruf auszuüben. Beim Kostenvergleich sind vor allem die Kosten der Lebenshaltung gegenüberzustellen; die Frage der Erstattung der Fahrtkosten kann nur im Einzelfall entschieden werden.

#### 4. Prüfung des Kausalzusammenhangs in Fällen des § 23 Abs. 5 KfürsV

Nach § 23 Abs. 5 KfürsV ist Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, Erziehungshilfe mindestens in Höhe der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 KfürsV ermittelten Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Pflegezulageempfänger nach § 23 Abs. 5 KfürsV aus Gründen der Billigkeit generell auf die Prüfung des Ursachenzusammenhangs verzichtet werden kann mit der Folge, daß an Pflegezulageempfänger in jedem Falle Erziehungsbeihilfe in Höhe der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren ist.

Dem kann nicht gefolgt werden. § 23 Abs. 5 KfürsV stellt keine allgemeine Ausprägung des in § 25 a Abs. 3 Satz BVG enthaltenen Gedankens dar, wonach im Einzelfall Leistungen auch ohne Zusammenhang gewährt werden können, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen. Die Bestimmung des § 23 Abs. 5 KfürsV ist vielmehr vor dem Hintergrund des § 25 a Abs. 1 BVG zu sehen. § 23 Abs. 5 KfürsV setzt daher in der Regel voraus, daß der Beschädigte nicht in der Lage ist, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

Bei der Entscheidung, welche Lebensstellung angemessen ist, sind die Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung und Entwicklung des Beschädigten unter Würdigung seiner Anlagen und Fähigkeiten entgegenkommend zu berücksichtigen.

### 5. Berücksichtigung von Stief- und Pflegekindern als unterhaltsberechtigter Kinder

Stief- und Pflegekinder im Sinne der §§ 33 Abs. 2 und 45 Abs. 2 BVG sind bezüglich der Errechnung der Freibeträge nach §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 3 KfürsV als „unterhaltsberechtigter Kinder“ zu behandeln. Sie nehmen auch als „unterhaltsberechtigter Personen“ nach §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 4 KfürsV an der Verteilung eines Einkommensüberschusses teil.

Die Auslegung des Begriffs „unterhaltsberechtigter“ in den §§ 22 und 23 KfürsV orientiert sich zwar grundsätzlich an den bürgerrechtlichen Vorschriften. Da aber auch für diese Kinder nach § 27 BVG in Verbindung mit §§ 33 b Abs. 2 und 45 Abs. 2 BVG Erziehungsbeihilfen gewährt werden, würde es der Grundvorstellung des Gesetzes widersprechen, sie bei der Berechnung der Freibeträge und der Verteilung des Einkommensüberschusses nicht zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 25. 1. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 2 — 51 h 02

StAnz. 17/1973 S. 758

570

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Verwaltungsausschuß des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
— Hauptfürsorgestelle —

Kassel

#### Durchführung der Kriegsopterfürsorge;

hier: Überleitung des Anspruchs auf Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten gemäß § 38 AFG

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Anspruch eines Beschädigten nach § 27 BVG auf Erziehungsbeihilfe für sein Kind nach § 38 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergeleitet werden kann, wenn die Bundesanstalt dieses Kind des Beschädigten im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Bildung gefördert hat. Hierzu hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes ausgeführt:

„Nach § 37 AFG dürfen Leistungen der individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 40—49 AFG) nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle diese ihr gesetzlich obliegenden Leistungen nicht gewährt, hat die Bundesanstalt für Arbeit nach § 38 Abs. 1 AFG Leistungen so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung der anderen Stelle nicht bestünde. § 38 Abs. 2 AFG regelt die Möglichkeit der Überleitung des Anspruchs gegen die öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht geleistet hat. Satz 2 dieser Vorschrift lautet: ‚Die Anzeige bewirkt, daß der Anspruch gegen die andere Stelle insoweit auf die Bundesanstalt übergeht, als dieser durch die Gewährung von Leistungen nach den §§ 40—49 Aufwendungen erwachsen.‘

Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch gegen die zur Leistung verpflichtete Stelle dem Empfänger der Vorleistung oder seinem Erziehungsberechtigten zusteht. Das ergibt sich einmal aus dem Wortlaut der Vorschrift, in der im Gegensatz zu § 140 AFG und § 38 BAföG nicht von dem einer bestimmten Person zustehenden Anspruch die Rede ist, sondern lediglich von einem Anspruch gegen die zur Leistung verpflichtete Stelle. Auch der Sinnzusammenhang der §§ 37, 38 AFG spricht für diese Auffassung. Nach § 38 AFG ist nämlich die Bundesanstalt verpflichtet, Vorleistungen zu erbringen, unabhängig davon, wem ein Anspruch auf solche Leistungen gegen die andere Stelle zusteht. Dieser umfassenden Vorleistungspflicht entspricht die in § 38 Abs. 2 AFG eingeräumte Überleitungsmöglichkeit für alle Fälle der Vorleistung. Daß dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien. Aus dem Regierungsentwurf, dessen § 37 Abs. 2 folgendermaßen lautete: ‚Die Anzeige bewirkt, daß der Anspruch der geförderten Person gegen die andere Stelle auf die Bundesanstalt übergeht‘, hat der zuständige Bundestagsausschuß nämlich die Worte ‚der geförderten Person‘ gestrichen.

Aus diesen Gründen kann der Anspruch auf Erziehungsbeihilfe, gleichgültig, ob er einer Waise oder einem Beschädigten für sein Kind zusteht, nach § 38 Abs. 2 AFG auf die Bundesanstalt übergeleitet werden.“

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 3. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 2 — 51 h 0409

StAnz. 17/1973 S. 759

571

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Verwaltungsausschuß des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
— Hauptfürsorgestelle —  
Kassel

#### Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge;

hier: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Bezug: Meine Erlasse vom 17. 8. 1971 (StAnz. S. 1511) und 16. 10. 1972 (StAnz. S. 1928)

Im Hinblick auf den andersartigen Charakter der Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft nach dem Schwerbeschädigtengesetz ist es angezeigt, die diese Leistung berührenden Bestimmungen aus den Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG herauszunehmen und besonders zu regeln. Ich bitte daher, die Ziffer 1.3 und Satz 2 der Ziffer 9.2 der vorgenannten Richtlinien zu streichen. Das Verfahren für die Durchführung der Maßnahme wird im Rahmen der Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbeschädigtengesetz geregelt. Der Unkostenbeitrag für kleinere persönliche Nebenkosten (Taschengeld) wird in Angleichung an diese Leistung in anderen Ländern von z. Z. 25,— DM auf 30,— DM erhöht. Ich bitte, Ziffer 8.1 Buchstabe c der o. a. Richtlinien entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 22. 3. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — II A 2 a — 51 k 02

StAnz. 17/1973 S. 759

572

#### Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1973

Der Hessische Sozialminister wird auch im Jahr 1973 im Rahmen des Rot-Weißen-Programms zur Förderung des Sports an drei Stipendiaten das HERMANN-ALTROCK-JUGENDLEITER-STIPENDIUM verleihen. Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von 2000,— DM verbunden. Um das HERMANN-ALTROCK-JUGENDLEITER-STIPENDIUM können sich Studentinnen und Studenten der hessischen Hochschulen und Fachhochschulen bewerben, die das Fach Sport belegt haben.

Weitere Voraussetzung für die Verleihung des Stipendiums ist, daß sich die Bewerber neben ihrem Studium nebenamtlich als Jugendleiter bzw. als Sportwart in einem hessischen Turn- und Sportverein betätigen.

Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums werden durch die Vereine und Verbände des Sports in Hessen über den Landessportbund Hessen an den Hessischen Sozialminister gerichtet.

**Termin ist der 1. August 1973.**

Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus  
einem Vertreter des Landessportbundes Hessen,  
einem Vertreter des Hessischen Kultusministers und  
einem Vertreter des Hessischen Sozialministers  
zusammensetzt.

Wiesbaden, 30. 3. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
III C 1 a — 90 a 05/73

StAnz. 17/1973 S. 759

573

### Bildung, Zusammensetzung, Berufung und Amtsdauer des Beirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gemäß §§ 22 und 25 des Bundesvertriebenengesetzes

1. Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen wird beim Hessischen Sozialminister gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

1. elf Vertretern der auf Landesebene anerkannten Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen,
2. je einem Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk Hessen,
3. einem Vertreter der hessischen Arbeitnehmerverbände,
4. einem Vertreter der hessischen Arbeitgeberverbände,
5. je einem Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche in Hessen,
6. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter des Landesarbeitsamtes.

Für jedes Mitglied des Beirats kann ein Stellvertreter berufen werden

Den Vorsitz im Beirat führt der Hessische Sozialminister.

2. Die Mitglieder des Beirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Hessischen Sozialminister beruft dieser auf Vorschlag der in Nr. 1 bis 7 genannten Organisationen auf die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Vertreter der in Nr. 1 bis 7 genannten Organisationen, so beruft der Hessische Sozialminister auf Vorschlag dieser Organisation einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer.

3. Die in Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vertreter von Organisationen erhalten bei Teilnahme an Beratungen des Landesbeirats auf Antrag eine Entschädigung nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753).

4. Die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder des Landesbeirats erhalten eine Abfindung nach den für die hessischen Bediensteten geltenden Reisekostenbestimmungen.

5. Die Bekanntmachung über die Bildung eines Landesbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen vom 31. Dezember 1953 (StAnz. 1954 S. 84) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister  
IV A 2/4 — 58 a 73

StAnz. 17/1973 S. 760

574

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

#### Richtlinien über das Verfahren bei der Bewilligung von Förderungsmitteln der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung

Zur Neuregelung des Verfahrens bei der Bewilligung von Förderungsmitteln der ländlichen Siedlung und Agrarstrukturverbesserung erlasse ich folgende Richtlinien:

##### 1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für Erst-, Ergänzungs- und Nachfinanzierungen in folgenden Fällen:
  - a) Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung und Eingliederung;
  - b) Bodenzwischenerwerb (Landankäufe) durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Rahmen der ländlichen Siedlung;
  - c) Anliegersiedlung;
  - d) Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen;
  - e) bauliche Maßnahmen in Altgehöften;
  - f) Landarbeiterwohnungsbau.
- 1.2. Im Sinne dieser Richtlinien sind
  - a) Ergänzungsfinanzierungen die einer Erstfinanzierung folgenden Bewilligungen bis zum Abschluß eines Verfahrens, soweit sie nicht unter den Begriff der Nachfinanzierungen fallen oder im Rahmen einer anderen Förderungsart ausgesprochen werden;
  - b) Nachfinanzierungen zusätzliche Finanzierungshilfen nach den Richtlinien des BML für die Nachfinanzierung von Neusiedlerstellen und Kauf- und Pachtstellen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlings vom 21. 11. 1964.
- 1.3. Die Begriffe der verschiedenen Förderungsarten ergeben sich aus den entsprechenden materiellen Vorschriften.

##### 2. Bearbeitungsrahmen

- 2.1. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt fordert zu Beginn des Rechnungsjahres auf besonderen Vordrucken (Übersichtsblättern) von den Hessischen Ämtern für Landeskultur summarische Angaben über die im Laufe des Jahres zur Bewilligung vorgesehenen Verfahren in den einzelnen zugelassenen Förderungs-

arten. Die Übersichten sind im Einvernehmen mit dem Siedlungsunternehmen bzw. den Betreuern für jeden Kreis oder bestimmte abgegrenzte Gebiete zu erstellen und jeweils amtsweise zusammenzufassen.

- 2.2. Die Übersichten werden vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt ausgewertet. Nach Abstimmung mit den Hessischen Ämtern für Landeskultur und dem Siedlungsunternehmen bzw. den Betreuern wird diesen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingente der Rahmen der für eine Bewilligung vorzubereitenden Verfahren (Bearbeitungsrahmen) bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Finanzierung besteht auf Grund dieser Entscheidung nicht.
- 2.3. Es bleibt vorbehalten, im Laufe eines Rechnungsjahres erneute Übersichten anzufordern bzw. den Bearbeitungsrahmen zu ändern. Dies gilt vor allem, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sich die Voraussetzungen für den bekanntgegebenen Rahmen geändert haben; die Hessischen Ämter für Landeskultur werden zur Berichterstattung hierzu besonders aufgefordert.

##### 3. Vorbereitung der Unterlagen

- 3.1. Die Vorbereitung der Unterlagen für die einzelnen Verfahren obliegt dem Siedlungsunternehmen bzw. Betreuer nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen.
- 3.2. Die Unterlagen sind nach ihrer Fertigstellung dem zuständigen Hessischen Amt für Landeskultur zuzuleiten, das sie in eigener Verantwortung abschließend prüft.

##### 4. Vorentscheidungen

- 4.1. Einer besonderen Vorentscheidung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bedürfen
  - a) die Gewährung von Krediten für den Bodenzwischenerwerb im Sinne von Nr. 1.1. b), soweit es sich um den Ankauf ganzer Betriebe oder um sonstige größere Objekte handelt;
  - b) die Errichtung von Auffangbetrieben in der ländlichen Siedlung oder die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben, wenn der Ausbau einer Errichtung gleichkommt;
  - c) die Förderung von Kooperationen und
  - d) Fälle, die entgegen den Beschlüssen vorgeschalteter Ausschüsse entschieden werden sollen.

- 4.2. Die Vorentscheidung ist durch das Hessische Amt für Landeskultur einzuholen. Die erforderlichen Unterlagen, die das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer vorzubereiten hat und denen die Stellungnahme des Hessischen Amtes für Landeskultur beizufügen ist, werden in entsprechenden Runderlassen vorgeschrieben.
- 4.3. Vorentscheidungsbedürftige Vorhaben sind in dem Verfahren nach Nr. 2 zu berücksichtigen. Solche Fälle dürfen erst nach der positiv getroffenen Vorentscheidung abschließend bearbeitet werden.
5. **Einschaltung von Ausschüssen**
- 5.1. Die Einschaltung
- a) des Gutachterausschusses für die einzelbetriebliche Förderung und
- b) des Prüfungsausschusses nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen.
- 5.2. Es bleibt vorbehalten, zur Behandlung von Verfahren, für die beide Ausschüsse zu hören sind, gemeinsame Ausschusssitzungen abzuhalten.
- 5.3. Die Hessischen Ämter für Landeskultur legen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt für die Ausschusssitzungen Arbeitsbogen nach besonderem Muster vor. Sie erhalten nach den Sitzungen Mitteilung über die gefaßten Beschlüsse.
6. **Kontingentsverwaltung**
- 6.1. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt gibt
- a) den Hessischen Ämtern für Landeskultur die genauen Bezeichnungen der in den einzelnen Verfahren einzusetzenden Mittel und
- b) der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) — nachfolgend nur Landestreuhandstelle genannt — die Höhe der einzelnen für Bewilligungen zur Verfügung stehenden Mittel (Bewilligungskontingente) bekannt.
- 6.2. Die Landestreuhandstelle hat die Bewilligungskontingente zu erfassen und laufend zu überwachen.
- 6.3. Die Hessischen Ämter für Landeskultur übersenden der Landestreuhandstelle in jeweils doppelter Ausfertigung die Entwürfe der vorgesehenen Bewilligungsbescheide. Hierbei dürfen nur solche Verfahren berücksichtigt werden, die
- a) in dem Bearbeitungsrahmen nach Nr. 2 liegen und
- b) soweit erforderlich, vorentschieden und im zuständigen Ausschuß behandelt sind.
- 6.4. Die Landestreuhandstelle hat die vorgesehenen Bewilligungsbeträge nach der Reihenfolge des Eingangs der Bescheidentwürfe zu buchen und jeweils eine Ausfertigung des Bescheidentwurfs mit Buchungsvermerk dem zuständigen Hessischen Amt für Landeskultur umgehend zurückzusenden. Die Entwürfe sind von der Landestreuhandstelle fortlaufend zu numerieren. Ist ein Bewilligungskontingent ausgeschöpft, hat dies die Landestreuhandstelle sowohl dem betreffenden Hessischen Amt für Landeskultur als auch dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt mitzuteilen, damit entsprechend umdisponiert werden kann. In einem solchen Falle dürfen eine Buchung durch die Landestreuhandstelle und eine Bewilligung durch das zuständige Hessische Amt für Landeskultur nur nach erneuter Weisung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt erfolgen.
- 6.5. Die Landestreuhandstelle hat dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt monatlich über den Stand der Belegung der einzelnen Bewilligungskontingente zu berichten. Auf besondere Anforderung sind auch Zwischenberichte zu erstatten.
7. **Bewilligung**
- 7.1. Nach Bestätigung der Buchung der Bewilligungsbeträge durch die Landestreuhandstelle erteilt das zuständige Hessische Amt für Landeskultur den formellen Bewilligungsbescheid. Hierfür sind besondere Vordrucke zu verwenden. Der Bescheid muß die von der Landestreuhandstelle vergebene Nummer tragen. Von den im Entwurf angegebenen Bewilligungsbeträgen darf nicht abgewichen werden.
- 7.2. Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten:
- a) der Antragsteller,
- b) das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer,
- c) die Landestreuhandstelle,
- d) die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (oder die Landwirtschaftliche Rentenbank, soweit diese zuständiges zentrales Kreditinstitut ist),
- e) die Hausbank (bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln),
- f) der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
- g) sonstige, in Einzelvorschriften bestimmte Stellen.
- 7.3. Soweit nach Förderungsrichtlinien oder Bankbedingungen die Zustimmung eines Kreditinstitutes vorgeschrieben ist, darf die Bewilligung nur unter dem Vorbehalt dieser Zustimmung ausgesprochen werden.
- 7.4. Mittel, für die die Bewilligungszuständigkeit der Hessischen Ämter für Landeskultur nicht gegeben ist, werden in die Bescheide nur eingeplant. Enthält ein Bescheid ausschließlich Angaben über derartige Mittel, ist er als „Finanzierungsbescheid“ zu bezeichnen. Solche Bescheide haben lediglich deklaratorische Bedeutung.
- 7.5. Das Hessische Amt für Landeskultur ist auch für Bewilligungen durch Unterverteilung bewilligter Zwischenkredite zuständig. Hierbei entfällt die vorherige Buchung durch die Landestreuhandstelle gemäß Nr. 6.
- 7.6. Der Antragsteller hat den Bescheid des Hessischen Amtes für Landeskultur schriftlich anzuerkennen. Das Hessische Amt für Landeskultur gibt dem Siedlungsunternehmen bzw. Betreuer und der Landestreuhandstelle von der Anerkennung Nachricht.
8. **Ablehnungen**
- 8.1. Können die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt werden, hat das Hessische Amt für Landeskultur einen formlosen Ablehnungsbescheid zu erteilen, den der Antragsteller, das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer und die Landestreuhandstelle erhalten.
- 8.2. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturverwaltung vom 18. 9. 1970 (GVBl. I S. 580) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) erläßt das Hessische Amt für Landeskultur auch den Widerspruchsbescheid.
9. **Statistische Erfassung**
- 9.1. Die Landestreuhandstelle erhält den Auftrag, bestimmte Daten der Bewilligungsbescheide und die Ablehnungsbescheide zu erfassen. Zu diesem Zweck kann auch die Übersendung von Ergänzungsblättern zu den Bewilligungsbescheiden an die Landestreuhandstelle angeordnet werden.
- 9.2. Die erfaßten Daten sind nach besonderer Weisung zusammenzustellen und von der Landestreuhandstelle zu den angegebenen Zeitpunkten dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu unterbreiten.
10. **Schlußbestimmungen**
- 10.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben. Der Abschluß der noch laufenden klassischen Siedlungsverfahren wird gesondert geregelt.
- 10.2. Neben diesen Richtlinien sind, soweit nicht bereits angegeben, auch sonst die bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften materiellen Inhalts, aber auch die Verfahrensvorschriften, die durch diese Regelung unberührt geblieben sind, anzuwenden.

Wiesbaden, 27. 2. 1973

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV 1.898/73 — LK.42.00.00 — gen.

StAnz. 17/1973 S. 760

Es sind

## B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

### Staatskanzlei

ernannt:

- zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Rolf Pabst;
- zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Walther Emrich, Erich Geißler, Heinz Kugler, Albert Schneider, Otto Schneider, Peter Schorr;
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Peter Imhoff;
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Kurt Westenburger;
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Maria Conrad, Willi Falkenstein, Else Reinsch;
- zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Jürgen Thiels;
- zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor Gerd Langenau;
- zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Robert Gottwald;
- zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Ludwig Krauß (sämtlich 1. 4. 1973);
- zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Hans-Volker Ziegler (2. 4. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

- Ministerialrat Karl Will (31. 3. 1973);

### Vertretung des Landes Hessen beim Bund

ernannt

- zur **Oberregierungsrätin** Regierungsrätin (BaL) Helga Lescriniere (1. 4. 1973);

### Statistisches Landesamt

ernannt

- zum **Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamtes** Ministerialrat (BaL) Dr. Heinrich Benz (3. 4. 1973);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) August Horz (21. 3. 1973);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Emil Hohmann (1. 4. 1973);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Willi Höhne (1. 4. 1973);
- zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Hans-Dieter Ciesielski (1. 4. 1973).

Wiesbaden, 5. 4. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a

StAnz. 17/1973 S. 762

## C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

### Hessische Polizeischule

ernannt:

- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Norbert Mankel, Erich Reinhardt, Polizeiobermeister Wolfgang Schaaake (sämtlich 2. 4. 1973);
- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Axel Pätzold (2. 4. 1973);
- zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeiwachtmeister (BaP) Werner Hoyer (2. 4. 1973);

versetzt:

- von dem Magistrat der Stadt Offenbach/M Polizeihauptmeister (BaL) Manfred Mätze (1. 4. 1973);

in den **Ruhestand** getreten:

- die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Fortmann (31. 3. 1973), Polizeihauptmeister Valentin Zubrod (31. 3. 1973).

Wiesbaden-Dotzheim, 3. 4. 1973

**Hessische Polizeischule**  
VA/I

StAnz. 17/1973 S. 762

### Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

- zum **Regierungsrat (BaL)** Oberamtsrat Robert Listmann (1. 4. 1973);
- zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor Hans Betz (1. 4. 1973);
- zum **Obersekretär (BaL)** Sekretär Walther Bundschuh (5. 2. 1973);

Darmstadt, 3. 4. 1973

**Hessische**  
**Brandversicherungskammer**  
2 b — 24/I/1

StAnz. 17/1973 S. 762

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wiss. Assistent Dr. Volkmar Sigusch (7. 2. 1973), bish. Dozent der Universität Freiburg Dr. Klaus Schwabe (10. 1. 1973), Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Bodo Freund (1. 2. 1973), Dr. Hans Vettermann (1. 2. 1973), Wiss. Assistent Dr. Hans-Ulrich Deppe (1. 2. 1973);
- zu **Oberstudienrätinnen im Hochschuldienst** Studienrätinnen i. H. (BaL) Dr. Elisabeth Becker (1. 4. 1973), Gisela Spille (1. 4. 1973);
- zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat (BaL) Joachim Blank (1. 4. 1973);

versetzt:

- vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektor Ernst Noack (15. 1. 1973);

entlassen:

- Professor an einer Universität Dr. Hanns Schoberth (1. 1. 1973);

### Philipps Universität Marburg

ernannt:

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität München Dr. Kurt Rein (16. 2. 1973), bish. Wiss. Assistent der TH Aachen Dr. Alexander Dreßler (5. 2. 1973);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Alfred Pletsch (30. 1. 1973);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Dr. Bernd Latta (23. 1. 1973);

eingewiesen:

- in die Bes.-Gr. H 3 die Professoren an einer Universität Dr. Reiner Hildebrandt (14. 2. 1973), Dr. Walter Mannheim (9. 2. 1973), Dr. Dieter Braasch (9. 2. 1973);

### Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität Köln Dr. Helmut Berding (7. 2. 1973), bish. Wiss. Oberrat der Universität Hamburg Dr. Elmar Bussen Wagemann (17. 1. 1973), Dozent Dr. Gernot Born (5. 2. 1973), Wiss. Assistent Dr. Gerhard Augst (26. 1. 1973), Dr. Gisela Bezzel-Dischner (26. 1. 1973), Dr. Dieter Voigt (26. 1. 1973);
- zu **Oberstudienräten im Hochschuldienst** Studienräte im Hochschuldienst (BaL) Dietmar Witt (19. 1. 1973), Dr. Manfred Geis (1. 4. 1973);
- zu **Akademischen Räten (BaL)** Akademische Räte z. A. (BaP) Dr. Dietrich Drechsler (7. 2. 1973), Dr. Gertrud Hoffmann-Fezer (9. 2. 1973);
- zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Horst Rohmer (6. 2. 1973);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Franz Dietzel (18. 1. 1973);

eingewiesen:

- in die Bes.-Gr. H 4 Professor an einer Universität Dr. Dieter Beckmann (6. 2. 1973);

**Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Marco Tomaselli (6. 2. 1973);**Gesamthochschule Kassel**

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Friedrich Eugen Mahler (12. 1. 1973);zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Bernd Wirthgen (21. 2. 1973);zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Reinhold Höhmann (24. 2. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Fachhochschullehrerin Elfriede Heyde (1. 3. 1973);

**Fachhochschule Darmstadt**

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Soz. Reinhard Dufner (29. 1. 1973), Dr. Horst Schönwald (6. 2. 1973), Inga Schönherr (7. 2. 1973), bish. Baurat der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung Dipl.-Ing. Hans-Georg Varrentrapp (1. 2. 1973);zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Victor Pfaff (6. 2. 1973), Heinrich Bachmann (13. 2. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schelling (6. 2. 1973), Dipl.-Phys. Oswald Roth (21. 2. 1973), Dipl.-Ing. Eugen Rink (1. 4. 1973), Dipl.-Ing. Ernst Weichel (1. 4. 1973), Gert Selle (1. 4. 1973), Margarete Schott (1. 4. 1973), Dipl.-Ing. Thomas Geil (20. 2. 1973), Dipl.-Ing. Karl-Werner Herget (23. 2. 1973), Heinz Maruhn (1. 4. 1973), Dipl.-Ing. Günter Kahabka (1. 4. 1973), Dipl.-Ing. Winfried Dahlke (1. 4. 1973);

**Fachhochschule Gießen**

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Alfred Ochs (6. 2. 1973), bish. Oberregierungsbaurat im Bundesdienst Dipl.-Ing. Peter Gaul (4. 1. 1973);zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Dieter Bialas (31. 1. 1973), Wiss. Assistent Dr. Hans-Ludwig Pfeiff (8. 1. 1973), Dipl.-Ing. Dieter Kaczmarczyk (2. 1. 1973), Dr. Heinrich Niemann (4. 1. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Dr. Ernst Rubo (24. 1. 1973), Dipl.-Ing. Karlheinz Zeise (31. 1. 1973), Dipl.-Arch. Ludwig Reiß (31. 1. 1973), Dipl.-Ing. Paul Groetsch (31. 1. 1973), Dipl.-Ing. Robert Knetsch (30. 1. 1973), Dr. Walter Noli (30. 1. 1973), Dipl.-Ing. Paul-Georg Eul (31. 1. 1973), Edith Schiller (27. 2. 1973), Franz Thiemel (6. 2. 1973), Dipl.-Psych. Herbert Flakowski (27. 2. 1973);

**Fachhochschule Frankfurt**

ernannt:

zum **Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Jan Gehlsen (6. 2. 1973);zu **Fachhochschullehrern (BaL)** bish. Oberstudienrat des Landes Baden-Württemberg Rolf Bleyemehl (30. 1. 1973), Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Volksw. Kurt Biron (8. 2. 1973);zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dipl.-Soz. Michael Euler (8. 2. 1973);

eingewiesen:

in die Bes. Gr. H 3 die Fachhochschullehrer Dipl.-Psych. Ingeborg Böttner (30. 1. 1973), Klaus Onderka (30. 1. 1973), Albrecht Glöckler (1. 4. 1973);

**Fachhochschule Wiesbaden**

ernannt:

zum **Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Bernhard Wiebel (1. 4. 1973);zu **Fachhochschullehrern (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Heinrich Schönberg (27. 2. 1973), Dr. Hans Stirn (1. 3. 1973), zum Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Axel Werner (1. 3. 1973);**Hess. Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule — Fulda**

ernannt:

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Wolfgang Müller (30. 6. 1972);**Hess. Staatsarchiv Marburg**

ernannt:

zur **Archivrätin z. A. (BaP)** Inge Auerbach (5. 3. 1973);**Hess. Landesbibliothek Fulda**

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Magdalene Poll (1. 2. 1973).

Wiesbaden, 4. 4. 1973

**Der Hessische Kultusminister**

I B 1.1 — 050/35 — 133

StAnz. 17/1973 S. 762

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

ernannt:

zum **Bergrat z. A.** Dipl.-Ing. August Bachrodt, Bergamt Kassel (1. 4. 1973);

verstorben:

Technischer Inspektor z. A. Helmut Schöll, Bergamt Weilburg (27. 3. 1973).

Wiesbaden, 5. 4. 1973

**Hessisches Oberbergamt**

5 e — 34

StAnz. 17/1973 S. 763

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers****Ministerium**

ernannt:

zum **Ministerialrat** Medizinaldirektor (BaL) Dr. Erich Martin (1. 4. 1973);zum **Medizinaldirektor** Obermedizinalrat (BaL) Dr. Georg Wode (28. 11. 1972);zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat z. A. (BaP) Klaus Günther Rückel (1. 4. 1973);zum **Oberregierungsrat (BaL)** Oberregierungsrat z. A. (BaP) Jürgen Stieler (26. 3. 1973);zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Wolfgang Bischoff (1. 4. 1973);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hans Heinrich Minde- mann (1. 4. 1973);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl-Heinz Euler (1. 4. 1973);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus-Peter Knorr (1. 4. 1973), Jürgen zur großen Schmiede (1. 4. 1973);zu **Amtmännern z. A. (BaP)** die Verw.-Angest. Siegfried Niendorf (1. 1. 1973), Wolfgang Pühl (1. 1. 1973), Bernd Rudloff (1. 1. 1973), Sieglinde Borck (1. 4. 1973);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Walter Bungenstab (1. 4. 1973);zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Günter Berger (1. 4. 1973);zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Erich Michel (1. 4. 1973);zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Heinz Hauf (1. 4. 1973);berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Inspektorin (BaP) Barbara Breuers (26. 3. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Erich Kraemer (31. 1. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Richard Regensburger (31. 12. 1972);  
Oberamtsmeister Josef Kremer (31. 3. 1973), beide gem. § 51 Abs. 3 HGB;

entlassen:

Obermedizinalrat Dr. Gerhard Pressel (31. 12. 1972) gem. § 41 Abs. 1 HGB;

**Landesjugendamt Hessen**

ernannt:  
zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Edmund Köhler  
(1. 4. 1973);

**Jugendhof des Landes Hessen auf dem Dörnberg**

ernannt:  
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verw.-Angest. Heinz Jochen  
Müller (1. 1. 1973).

Wiesbaden, 9. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
Z 2 b — 7 O — 16  
StAnz. 17/1973 S. 763

**I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt****Hessisches Landgestüt Dillenburg**

ernannt:  
zu **Gestütoberwärttern** die Gestütwärter (BaL) Dietmar  
Persch (1. 3. 1973); Ernst Roggenwald (1. 4. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

Gestütoberwärter (BaL) Heinrich Schmidt (1. 4. 1973) gem.  
§ 51 Abs. 3 HBG.

Dillenburg, 4. 4. 1973

**Hessisches Landgestüt**  
StAnz. 17/1973 S. 764

**576****DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Auflösung der Betriebskrankenkasse der Helvetia Conserven GmbH, Groß-Gerau**

Auf Antrag des Arbeitgebers vom 28. 2. 1973 und entsprechend dem Beschluß der Vertreterversammlung vom gleichen Tage habe ich die Betriebskrankenkasse der Helvetia Conserven GmbH, Groß-Gerau, mit Ablauf des 31. März 1973 aufgelöst.

Darmstadt, 6. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 54 e 06/01  
StAnz. 17/1973 S. 764

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 6. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
IV/5 — 53 e 201 — B — (6)  
StAnz. 17/1973 S. 764

**578****Vorhaben der Firma Pssavant-Werke, Michelbacher Hütte, Aarbergen**

Die Firma Passavant-Werke, Michelbacher Hütte, 6209 Aarbergen 7, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Veränderung der **Rammer-III-Anlage**, Formgruppe Nr. 6, auf ihrem Grundstück in 6209 Aarbergen 7, Flur 1, Flurstück 50/5, Grundbuch Gemarkung Kettenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 9. 4. 1973

**Der Regierungspräsident**  
IV/5 — 53 e 201 — P — (4a)  
StAnz. 17/1973 S. 764

**577****Vorhaben der Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Breidenbach**

Die Firma Buderus'sche Eisenwerke, Werk Breidenbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstation für die Tiegelofen- und Kupolofenanlage auf ihrem Grundstück in 3561 Breidenbach, Flur 3, Flurstück 182/10, Grundbuch Gemarkung Breidenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

**Buchbesprechungen**

**Wassersicherstellungsgesetz, Band II, Leitfaden für den Praktiker.** Von Dr. Horst Roebber, Ministerialrat im Bundesinnenministerium. Loseblattausgabe, z. Z. 400 S., DIN A 5 in einem Plastikordner, 60,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogtweideplatz 10.

Im Jahr 1967 erschien im gleichen Verlag der Kommentar zum Wassersicherstellungsgesetz von Ministerialrat a. D. Jules von Jouanne zum Preise von 24,— DM (365 S., kartoniert), in dem die Grundgedanken, Probleme und Gesetzesmotive aufgezeigt sind. In Fortführung dieses Grundwerkes ist jetzt der vom zuständigen Referenten im Bundesinnenministerium bearbeitete Leitfaden für den Praktiker erschienen. Er gibt den bisherigen Stand aller Überlegungen zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes wieder und wird im Zuge weiterer Durchführungsmaßnahmen ergänzt.

Das Werk ist in 8 Abschnitte eingeteilt und enthält einen Anhang. In ihnen sind alle einschlägigen Vorschriften abgedruckt und von Fachleuten kommentiert.

Die Rechtsgrundlagen des Wassersicherstellungsgesetzes und die Grundsätze für die Vorsorgemaßnahmen sind in den Abschnitten I und II enthalten. Im nächsten Abschnitt erscheinen die Regelungen, versehen mit Erläuterungen, die für die planenden Stellen maßgebend sind. Es werden dort u. a. die Kosten, die Vergabe von Ingenieurleistungen, die Prüfung und die Planung behandelt.

Im Abschnitt IV sind alle für den Vollzug der Planung bestimmten Vorschriften enthalten und mit Erläuterungen versehen. Die „Regelbrunnen“, das Musterleistungsverzeichnis und -verteilungsanlagen sind ausführlich behandelt. Neben den technischen Auflagen sind die haushaltsrechtlichen und allgemeinen Auflagen enthalten. Für die obersten Landesbehörden, die „zuständigen Behörden“, bis zu den Leistungs- und Duldungspflichtigen bestehen eine große Zahl von Regelungen, die auch im Rechtsmittelverfahren zu beachten sind.

Der V. Abschnitt behandelt die Ausstattung der Wassergewinnungs- und -verteilungsanlagen sowie die Vorratshaltung von Einzelteilen und Baustoffen usw.

Im Abschnitt VI werden die das Wassersicherstellungsgesetz ergänzenden und sich mit ihm verzahnenden Maßnahmen der Zivilverteidigung dargestellt. Funktion und Aufgaben des Wasserbeauftragten, Uk-Stellungsverfahren, Rahmenstellenplan und Bevorratungsmaßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft, Warn- und Alarmdienst werden hier z. B. behandelt.

Der Abschnitt VII ist der internationalen Zusammenarbeit, der Abschnitt VIII Sonderfragen wie den Brunnen in Hilfskrankenhäusern und den aus Kostengründen wichtigen Fragen der Wartung und Pflege (Instandhaltung) vorbehalten.

Im Abschnitt Anhang sind vor allem die bestimmenden Rundschreiben des Bundesinnenministers, die einschlägigen Gesetze und sonstigen Verfassungsregelungen abgedruckt.

In der Gesamtgliederung sind auch Regelungen angezeigt, die entweder noch nicht vorliegen oder noch einer näheren Erläuterung bedürfen. Die hierfür vorgesehenen Blätter sind in der Gliederung berücksichtigt und werden später nachgeliefert. Somit wird dieser Band stets aktuell bleiben.

An der Erstellung und fortlaufenden Ergänzung des „Leitfadens für den Praktiker“ sind u. a. die Mitarbeiter des Verfassers beteiligt, nämlich Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Höher, Oberamtsrat Keil und Regierungsoberinspektor Johnke. Auf Länderebene hat sich Oberbaudirektor Frick vom Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beteiligt.

Der vorgelegte Leitfaden ist eine in sich abgerundete, praktische Hilfe für den Büro- und Verwaltungsdienst. Er wird allen mit diesen umfangreichen und so vielschichtigen Fragen Befassten als ein komplexer Arbeitsband die sinnvolle Arbeit und das schnelle Zurechtfinden erleichtern, zugleich aber auch das zeitraubende Nachsuchen in der Vielfalt von Bestimmungen ersparen. Allerdings könnte hier ein ausführliches Sachverzeichnis von großem Nutzen sein.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

**Wirtschaftslenkung durch Besteuerung.** Von Privatdozent Dr. Peter Selmer. Bd. 6 der Materialien zum Öffentlichem Recht. 64 S., 6,60 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Der vorliegende Band ordnet an Hand ausgewählter höchstgerichtlicher Entscheidungen die Judikatur zum Problemkomplex „Wirtschaftslenkung durch Besteuerung“. Für den Steuerrechtler, aber auch für den Steuerpolitiker ist diese übersichtliche Systematik sicher von praktischem Nutzen, zumal sie auch Hinweise auf entsprechende Veröffentlichungen zur Vertiefung in das Detailproblem enthält. Wer indessen angesichts der aktuellen politischen Brisanz des Themas auf einen kritischen Einstieg in diesen Fragenkomplex hofft, verkennt die Aufgabe einer solchen Schriftenreihe. Sie will Materialien vermitteln. Diese Aufgabe erfüllt der vorliegende Band in übersichtlicher Systematik und ausreichender Zeitnähe.

Regierungsdirektor Günter Kunz

**Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar —.** Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor. 29. Erg.-Lieferung zur 2. Aufl., 37,60 DM. Stand September 1972. Gesamtumfang des Werkes (2. Auflage). 2494 S., Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordern. Gesamtpreis einschl. Ordner 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Hamburg.

Mit der 29. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage haben die Verfasser den bewährten Kommentar auf den Stand vom September 1972 gebracht.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen die Änderungen in dem Loseblatt-Kommentar, die sich durch

1. den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972,
2. die Tarifverträge zur Änderung der Zulagentarifverträge vom 15. Juni 1972,
3. den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b BAT vom 9. Juni 1972 — nur für den Bereich der Länder),
4. die Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Mai 1972 betr. Eingruppierung landwirtschaftlicher Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben; Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, vom 8. Juni 1972 betr. Eingruppierung der Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Bereich des BMVg
5. den Sechsten Änderungsvertrag vom 25. Mai 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerstV-G) ergeben.

Für alle Sachbearbeiter auf dem Gebiet des Tarifrechts, die auf eine aktuelle und zuverlässige Arbeitshilfe in der Praxis angewiesen sind, wird der jeweils möglichst rasch auf den neusten Stand gebrachte BAT-Kommentar von Böhm-Spiertz zur Lösung sämtlicher anstehender Fachfragen eine große Stütze sein.

Amtsrat Wörner

**Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) (Bund, Länder und Gemeinden).** 35. Auflage, Stand 1. Januar 1973, 352 S., DIN A 5, kart. 22,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

In der soeben erschienenen 35. Auflage der „Tabellen zum BAT“ sind die am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Vergütungstarifverträge vom 16. Februar 1973 eingearbeitet.

Im kleineren Teil der Ausgabe (ca. 70 Seiten) steht wie bisher das ausgerechnete Zahlenmaterial übersichtlich geordnet und an Beispielen erläutert sowohl für das Vergütungssystem des Bundes und der Länder als auch für das der kommunalen Arbeitgeber zur Verfügung.

Erwähnenswert sind

- a) die Hilfstabellen, aus der die Stufen und die Grundvergütungen neu eingestellt, unter die Anlage 1 a zum BAT fallender Angestellter zu Kontrollzwecken abgelesen werden können,
- b) die für alle Vergütungsgruppen ausgerechneten Tabellen zum Ablesen der Grundvergütung und des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 7 (Anlage 1 a zum BAT) bzw. der Stufen 1 bis 4 (Anlage 1 b zum BAT).

Die vorgenannten Tabellen ermöglichen es insbesondere, bei der Neueinstellung von Angestellten rasch und zuverlässig über die Höhe der Bezüge Auskunft zu geben.

Im weitläufig überwiegenden Teil der Ausgabe werden nach Schlagworten geordnet einzelne tarif- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften erläutert bzw. im Wortlaut wiedergegeben. Die Angaben treffen für die Angestellten des Landes Hessen jedoch nicht immer zu. Mit dieser Einschränkung kann die Neuauflage der „Tabellen zum BAT“ allen empfohlen werden, die einen BAT-Kommentar nicht unbedingt benötigen. Regierungsrat Ramdohr

**Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes,** von Luber. 44. Ergänzungslieferung, Stand 1. 1. 1972, 37,— DM, Gesamtwerk 62,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 44. Ergänzungslieferung berücksichtigt zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die in einem Teil des Anhangs B (Sonstige einschlägige Vorschriften) abgedruckt sind. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften der Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Kriegsopferversorgung, des Einkommen- und Lohnsteuerrechts, der Ausbildungsförderung sowie des Wohngeldes. Der Kommentar ist jetzt auf dem Stand vom 1. Januar 1972. Leider ist die Kommentierung seit fast 2 Jahren nicht mehr fortgeführt worden. Nach Ankündigung des Verfassers soll die Kommentierung mit der nächsten Ergänzungslieferung wieder aufgenommen werden. Ministerialrat Dr. Hartmut Schuber

**Aufschließung städtebaulicher Entwicklungsflächen.** Von Edmund Gassner. Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes, Heft 17, 1972, DIN A 5, 72 S. mit 10 Abbildungen im Text, kart. 9,60 DM. Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen.

Der in der Praxis stehende Architekt, Planer und Städtebauer muß sich ständig fortbilden. Dieses „sich auf dem laufenden halten“ ist unbestritten notwendig; aber es ist sehr schwierig — allein angesichts der Fülle von Veröffentlichungen einschlägiger Arbeitsergebnisse von rd. 160 Forschungsinstitutionen. Eine zentrale Sammel- und Aufbereitungsstelle gibt es noch nicht, folglich ist es schier unmöglich, einen vollständigen Überblick zu haben. In dieser Situation kommt periodisch erscheinenden Fachzeitschriften und vergleichbaren Schriftenreihen besondere Bedeutung zu. Fachbuchreihen erleichtern die Orientierung, und sie können, durch die strenge Auswahl des Herausgebers gefiltert, schon einen ersten Anhaltspunkt für die Bedeutung ihres Inhalts liefern. So sind in der Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes stets hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und namhafte Fachgelehrte zu Wort gekommen.

Das neueste Heft ist von Prof. Dr.-Ing. Edmund Gassner geschrieben, dem Direktor des Instituts für Städtebau, Siedlungswesen und Kulturtechnik der Universität Bonn. Einleitend trifft der Verfasser eine Abgrenzung der Begriffe „Aufschließung“ und „Erschließung“ und klärt ihre Verknüpfung im Rahmen der städtebaulichen Infrastruktur. Dann umreißt er die Geschichte der Erschließungsplanung als Parallele zur Entwicklung der städtebaulichen Struktur- und Gestaltvorstellungen. Das preußische Fluchtliniengesetz von 1875 und das preußische Wohnungsgesetz von 1918 werden dabei als besondere Markierungen auf dem Weg zu den Regelungen unserer Tage in Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz herausgestellt. An drei Beispielen aus Aschaffenburg-Nilkheim, Wulfen und Meckenheim-Merl wird demonstriert, wie die Erschließung im Dienste differenzierter städtebaulicher Komposition steht. Hier wird die moderne Auffassung deutlich, die die gesamte Arbeit auszeichnet: Die Erschließungsmaßnahme wird als „Glied der städtebaulichen Gesamtentwicklung“ betrachtet. So ist es folgerichtig, wenn im nächsten Abschnitt der Erschließungsaufwand im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Aufwand in die städtebauliche Kalkulation eingeführt wird. Bei reinen Betrachtungen bleibt der Verfasser nicht stehen, er gibt wertvolle Hinweise und Ratschläge konstruktiv- und finanztechnischer Art. Die Vorteile einer Vorauserschließung sowie die Koordinierung der Erschließung werden begründet. An einem Beispiel wird die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in einem einheitlichen Erschließungsgebiet (Erschließungseinheit) behandelt. Die Möglichkeiten der Verteilung der Lasten und das bodenpolitische Instrumentarium werden dargestellt und die städtebaulichen Grundsätze der Erschließung sachkundig zusammengefaßt. Ohne daß es ausgesprochen wird, stellt diese Schrift zugleich eine Absage an den Planer-Architekten dar, der vielleicht glaubt, fernab von ökonomischen Überlegungen mit einem Massenmodell Bebauungsplanung treiben zu können, zu der später ein Ingenieur die Erschließungstechnik hinzuzufügen habe. Der Beitrag macht die höchst differenzierte Komplexheit städtebaulicher Entwicklungsplanung deutlich und betont die Verantwortung, die allen Beteiligten an diesem Prozeß hier in technischer sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht auferlegt wird.

Was Gassner auf nur 60 Textseiten so sagen vermag, ist erstaunlich. Auch der stark in Anspruch genommene Praktiker wird sich gerne die nötige Zeit nehmen, um diese Schrift genau zu lesen, in der ihm in derartiger Dichte und Praxisnähe und zugleich in einfacher, leicht verständlicher Darstellung so viele Kenntnisse vermittelt und Anregungen gegeben werden. Dem vorbildlich knapp gehaltenen Text ist ein Literaturverzeichnis angefügt, das es jedem ermöglicht, sich weiter mit den ihm gerade interessierenden Einzelfragen zu beschäftigen. Oberbaurat Sadoni

**Misteibach, Hollabrunn. Städtebauliche Studienarbeit,** ausgeführt von Studenten der Technischen Hochschule Wien. Schriftenreihe des Instituts für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung, Wien. Band 10. Herausgegeben von o. Prof. Dr. Rudolf Wurzer. 1972, DIN A 3, 72 S. mit vielen z. T. mehrfarbigen Plänen und Tabellen. Springer-Verlag, Wien, New York.

Das Institut für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Hochschule in Wien hat für zwei zentrale Orte in Niederösterreich, die Bezirkshauptstädte Misteibach und Hollabrunn, nach den Grundsätzen einer modernen Raumplanung Analysen erarbeitet, die wertvolle Hinweise zur Lösung latenter Probleme in einem von der Abwanderung besonders betroffenen Gebiet geben können. Verwaltung und Wissenschaft haben hier zusammengearbeitet und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Bemühungen von Land und Gemeinden um eine merkbare Strukturverbesserung in allen Wirtschaftsbereichen zum Erfolg geführt werden können. Die Beschäftigung mit dieser Arbeit zeigt, daß eine weitgehende Parallelität zu den Problemen in unseren strukturschwachen Räumen besteht. Oberbaurat Sadoni

1973

Montag, den 23. April 1973

Nr. 17

## Veröffentlichungen

### 1383

#### Verlust eines Dienstsegels

Das Dienstsegel der Gemeinde Schöne-  
eck mit der Umschrift:

GEMEINDE SCHÖNECK,  
LANDKR. HANAU

(mit der Nr. 1), Größe:  $\phi$  24 mm

ist in Verlust geraten; es wird hiermit  
für ungültig erklärt.

6369 Schöneck, 11. 4. 1973

Der Gemeindevorstand

## Güterrechtsregister

### 1384

GR 1543 — 29. 3. 73: Eheleute Ludwig  
Haller, Maurerpolier, und Irmgard Haller  
geb. Frenzel, kaufm. Angestellte, beide in  
Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 13. 2. 1973 ist Güter-  
trennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 29. 3. 1973

Amtsgericht

### 1385

GR 503 — Neucintragung — 27. März  
1973: Ehegatten: Ingenieur Rudolf Mantz  
und Gertrud geb. Aschmoneit in Dillen-  
burg.

Durch Vertrag vom 23. Februar 1973 ist  
die gem. Art. 8 I Ziff. 3 des Gesetzes vom  
18. 6. 1957 erklärte Gütertrennung aufge-  
hoben und der gesetzliche Güterstand der  
Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

634 Dillenburg, 27. 3. 1973

Amtsgericht

### 1385a

73 GR 12997: Lehrer Alexander Comte de  
Neovel-Rolfe und Renate geb. Biberger,  
Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1972  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12998: Bauingenieur Béla Marius  
Lukacs und Karin Anna geb. Dauber,  
Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1972  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12999: Kraftfahrer Heinz Günter  
August Mayer und Ursula Elisabeth geb.  
Voß, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13000: Techniker Bernd Uwe Mae-  
del und Evelyn geb. Kregel, Frankfurt am  
Main.

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1972 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13001: Kaufmann Rolf Schulte  
und Margaret geb. Brooman, Frankfurt  
am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13002: Flughafenaufsichtsangestell-  
ter Roland Heinrich Müller und Ursula  
geb. Dillenburg, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13004: Bundesbahnoberamtmann  
Heinrich Wilhelm Paul und Annelies geb.  
Schimrock, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1973 ist  
Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13005: Großhandelskaufmann  
Erich Friedrich Harald Grünert und Chri-  
sta Brigitte geb. Lange, Frankfurt a. Main.

Durch Ehevertrag vom 23. November

1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13006: Angestellter Helmut Wil-  
helm Rüth und Else Helga geb. Schimmer,  
Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13007: Kaufmann Wolfgang Schei-  
bel und Gertraude geb. Michel, Frankfurt  
am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13008: Automechaniker Ronald  
Holger Schwarze und Barbara Eva Maria  
geb. Harnisch, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13009: Architekt Klaus Dietrich  
Blum und Freia geb. Schütte, Frankfurt  
am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. November  
1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13010: Bankkaufmann Bernd Willi  
Holzhäuser und Brunhilde Melani Mari-  
anne geb. Pilz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13011: Architekt und Diplom-Ing.  
Werner Nägele und Christa geb. Haefner,  
Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13012: Gastwirt Klaus Wewetzer  
und Franca geb. Vignolini, Frankfurt am  
Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13013: Kaufmännischer Angestell-  
ter Hermann Berninger und Josefina geb.  
Scheik, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13014: Elektromonteur Rudi Her-  
bert Franze und Eva Maria Hildegard geb.  
Zulley, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13015: Kaufmann Werner Schulz  
und Karin geb. Göpfert, Kelsterbach.

Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13016: Dipl.-Ing. Heinz Gustav  
Karl Schäfer und Ursula Ruth Ella Hed-  
wig geb. Fischer, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13017: Schreiner Friedrich Schüler  
und Joaquina geb. Perez-Garcia, Hofheim-  
Lorsbach.

Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13018: Rentner Josef Buczaczer  
und Irene geb. Kotas, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13019: Kraftfahrzeugmechaniker  
Otto Karl Leopold Trömer und Anna Ma-  
ria geb. Klausnitzer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13021: Kaufmann Jürgen Werner  
Noll und Angelika Anna geb. Straub,  
Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. November  
1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13022: Immobilienkaufmann Hans  
Schmiegel und Wera geb. Haas, Frank-  
furt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember

1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13023: Kaufmann Reinhard Keller  
und Christa geb. Wissenbach, Frankfurt  
am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember  
1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13024: Hausmeister Guido Eisen-  
mann und Rosemarie geb. Krieger, Frank-  
furt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13025: Technischer Kaufmann  
Klaus Dietrich Krause und Ilse Franziska  
geb. Zirke, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13026: Werkmeister Heinrich  
Beckmann und Irene geb. Nieder, Frank-  
furt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. März 1973 ist  
Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 13027: Kaufmann Theodor Elsh-  
hout und Hannelore geb. Zelonke, Hof-  
heim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1973  
ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6312A: Kaufmann Hermann Sieg-  
rist und Ottilie geb. Steinmetz, Frankfurt  
am Main.

Durch Vertrag vom 9. März 1973 ist die  
Gütergemeinschaft aufgehoben.

73 GR 7409: Facharzt Dr. med. Franz  
Jean Bach und Marija geb. Uzulins, Frank-  
furt am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Fe-  
bruar 1973 ist der Güterstand der Güter-  
trennung aufgehoben und an seiner Stelle  
der gesetzliche Güterstand der Zugewinn-  
ngemeinschaft vereinbart worden.

73 GR 7687 A: Kursmakler Georg Phil-  
ipp Ludwig Saame und Clara geb. Fischer,  
Frankfurt am Main.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1973 ist  
die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt am Main, 3. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 73

### 1386

GR 1869 — 2. 4. 1973: Rappsilber, Günter,  
Kaufmann, Rappsilber geb. Hennig, Syl-  
via-Marlene, Hausfrau, Bad Nauheim, Hö-  
henweg 1 L.

Gütertrennung gemäß Vertrag vom  
12. Februar 1973.

636 Friedberg/H., 2. 4. 1973

Amtsgericht

### 1387

4a GR 486 A — Neucintragung — 28. 3. 73:  
Ehegatten Heinrich Kohlrusch, Schlosser,  
Hannelore Kohlrusch geb. Psotta, Haus-  
frau, in Nauheim. Durch Vertrag vom  
28. 2. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 4. 4. 1973

Amtsgericht

### 1388

GR 535: Eheleute Elektriker Adalbert  
Volkemer und Karin geb. Spruck, beide  
in Eiterfeld-Ortsteil Arzell. Durch Vertrag  
vom 6. Februar 1973 ist Gütergemeinschaft  
vereinbart. Der Ehemann verwaltet das  
Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 29. 3. 1973

Amtsgericht

### 1389

4 GR 463 — Neucintragung — 8. März  
1973: Karl Reinhard Zeiß, Ing. (grad.), und  
Monique, geb. Eyraud, Spremlingen.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1972 ist  
Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 8. 3. 1973

Amtsgericht

**1390**

4 GR 464 — **Neueintragung** — 9. März 1973: Egon Lothar Heinrich, Graphiker, und Ursula Heinrich, geb. Ganser, Langen: Durch Vertrag vom 26. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.  
607 Langen, 9. 3. 1973 **Amtsgericht**

**1391**

GR 885 — **Neueintragung** — 6. April 1973: Klaus-Peter Kronemann, Kaufmann, und Lieselotte Kronemann-Firl geb. Firl, Studentin, beide in Bürgeln Kreis Marburg, Heidestraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.  
3550 Marburg (Lahn), 6. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1392**

GR IV Nr. 143 — **Neueintragung**: Walter Rein, Kaufmann, und dessen Ehefrau Margarethe Hilda — genannt Marlies — Rein geb. Lämmermann, Michelstadt-Steinbach.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.  
612 Michelstadt, 4. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1393**

GR 239 A — **Neueintragung**: Eheleute Hartmut Ernst Wegner, Architekt, und Ehefrau Dr. Barbara geb. Jüptner in Schotten.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.  
6478 Nidda, 10. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1394**

Rü GR 277 — **Neueintragung** — 26. März 1973: Durch Vertrag vom 1. 2. 1973 haben die Eheleute Klausdieter Holzmann und Frau Heidemarie geb. Vanema, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Masurenweg 2, Gütertrennung vereinbart.  
609 Rüsselsheim, 26. 3. 1973 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

**1395**

GR 3321 — 12. 3. 1973: Müller, Gerhard, Kaufmann, und Lieselotte geb. Jäger, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3322 — 14. 3. 1973: Forst, Karl-Heinz, Industriekaufmann, und Jutta Anna Hildegard geb. Wagenhäuser, Hausfrau, Wiesbaden-Schierstein. Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3323 — 13. 3. 1973: Hahn, Hans Peter, und Merret Elisabeth geb. Glatz, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3324 — 25. 3. 1973: Melchior, Jörg-Winfried, und Ingrid geb. Weiß, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3325 — 16. 3. 1973: Raumausstattermeister Dieter Schmitt und Erika Maria Schmitt geb. Kriegsmann, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3326 — 16. 3. 1973: Maciejewski, Peter, Reisebüro-Kaufmann, und Marlies geb. Anker, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3327 — 22. 3. 1973: Küchenberg, Johannes, Sendeleiter, und Martha Anna geb. Pistor, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3328 — 22. 3. 1973: Hans, Siegfried, und Hans-Steb, Eva, geb. Steib, Wiesbaden-Sonnenberg. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3329 — 26. 3. 1973: Göttinger, Wilhelm Heinrich, und Christine geb. Wolf, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3330 — 26. 3. 1973: Metzl, Hans, Kaufmann, und Margarethe geb. Gröhl, Naurod. Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 3331 — 26. 3. 1973: Igen, Franz, und Alma geb. Schramm, Schaustellerehepaar, Wiesbaden-Biebrich. Durch Ehevertrag vom 20. 8. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 2. 4. 1973 **Amtsgericht, Abt. 21**

**Vereinsregister****1396**

VR 515 — 29. 3. 1973: Taxi-Funk Bad Homburg, Sitz Bad Homburg v. d. H. 6380 Bad Homburg v. d. H., 29. 3. 1973 **Amtsgericht**

**1397**

VR 516 — 5. 4. 1973: Hessischer Elternverein, Sitz Bad Homburg v. d. H. 6380 Bad Homburg, 6. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1398**

VR 283 — **Neueintragung** — 28. März 1973: Reit- und Fahrverein Hohenstein mit dem Sitz in Hohenstein-Hennethal. 6208 Bad Schwalbach, 28. 3. 1973 **Amtsgericht**

**1398 a**

VR 373 — **Neueintragung**: 9. April 1973. SFC Obere Lahn, Biedenkopf-Kombach, Forsthausstraße 9. 3560 Biedenkopf, 9. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1399**

VR 851 — 2. April 1973: Unterstützungseinrichtung für die Betriebsangehörigen der Firma Breitwieser & Keller, Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt. Die Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1972 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Gert Rexroth, Lohr/Main; Manfred Anton, Ober-Ramstadt.

VR 1047 — 2. April 1973: Verband der Fernsprechteilnehmer in Darmstadt. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

VR 1310 — **Neueintragung** — 19. Februar 1973: Arbeitsgemeinschaft Jugendhaus e. V. in Darmstadt.

VR 1311 — **Neueintragung** — 5. April 1973: Herrenausstatter-Modekreis in Darmstadt.

61 Darmstadt, 6. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1400**

VR 249 — **Neueintragung** — 24. 10. 1973: Kanarien- und Vogelzuchtverein 1963 eingetragener Verein Groß-Umstadt, Sitz: Groß-Umstadt. 611 Dieburg, 5. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1401****Neueintragungen**

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 6307 — 20. März 1973: Verein für waffentechnische Studien und Waffenkunde Johann Nikolaus Dreyse + 1867.

73 VR 6309 — 22. März 1973: Informationszentrale der Elektrizitätswirtschaft.

73 VR 6310 — 22. März 1973: Studienkreis EDV.

73 VR 6311 — 22. März 1973: Kinderspielkreis Schulstraße, Verein für Vorschul-erziehung.

73 VR 6313 — 14. März 1973: HEIMAEY-ISLAND-NOTHILFE.

73 VR 6315 — 29. März 1973: Philipp-Reitz-Technikum.

73 VR 6306 — 8. März 1973: Tischtennis-Club Kelsterbach 1948, Sitz: Kelsterbach am Main.

73 VR 6308 — 20. März 1973: Initiative Jugendzentrum, Sitz: Bad Soden (Taunus).

73 VR 3497 — 20. März 1973: Wäschereifachverband Hessen, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4752 — 7. März 1973 — VOLVO-Club Frankfurt, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein wurde zum 31. Dezember 1972 aufgelöst.

73 VR 5568 — 28. März 1973: Vereinigung der Hallenser in Frankfurt/M. und Umgebung, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt am Main, 3. 4. 1973 **Amtsgericht, Abt. 73**

**1402**

VR 174 — **Neueintragung** — 5. April 1973: MFV Colibri Fritzlar e. V. Sitz: Fritzlar. 358 Fritzlar, 11. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1403**

VR 387 — **Neueintragung**: Motorsportclub Gründautal im ADAC eingetragener Verein in Gründautal, Ortsteil Hain-Gründautal. 646 Gelnhausen, 12. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1404****Neueintragungen**

4 a VR 491 — 30. 3. 73: Angelsportverein „Petri Heil“ Trebur 1967 e. V. Sitz: Trebur.

4 a VR 492 — 30. 3. 73: Verein für deutsche Schäferhunde (SV) Ortsgruppe Main- spitze e. V. Sitz: Ginsheim. 608 Groß-Gerau, 4. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1405**

VR 388 — 2. 4. 1973: Non Stop '73, Aktion Hilfe zur Selbsthilfe für notleidende und kinderreiche Familien in Entwicklungsbereichen. Sitz: Limburg/Lahn. 625 Limburg/Lahn, 2. 4. 1973 **Amtsgericht**

625 Limburg/Lahn, 2. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1406**

VR 565 — **Auflösung**: 10. April 1973 — Pestalozzischulverein Marburg in Marburg (Lahn).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. 2. 1973 ist der Verein aufgelöst; Liquidatoren sind Friedrich-Karl Christen, Düsseldorf, und Peter Gerber, Cappel.

3550 Marburg (Lahn), 10. 4. 1972 **Amtsgericht**

**1407**

VR 338: Aktion Weg, Wahrheit u. Leben, Sitz: Beerfelden-Stadtteil Airlenbach. 612 Michelstadt, 4. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1408**

VR 153 — **Neueintragung**: In das Vereinsregister wurde am 9. April 1973 unter Nr. 153 eingetragen:

Oberhessischer Zwerghuhnzuchtverein 1934 Ober-Widdersheim, 6478 Nidda 13; Sitz: 6478 Nidda 13/Ober-Widdersheim. 6478 Nidda, 9. 4. 1973 **Amtsgericht**

6478 Nidda, 9. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1409**

8 VR 355: M.G.V. „Freude“ Mengerskirchen 1921, Mengerskirchen. 629 Weilburg, 13. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1410**

VR 1731 — 14. 3. 1973: Telefonseelsorge Mainz—Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1732 — 30. 3. 1973: Gemeinschaft zur Förderung der EDV-DAISY („Druckindustrie Abrechnungs- und Informations-System“), Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 2. 4. 1973 **Amtsgericht, Abt. 21**

## Liquidationen

## 1411

Die Auflösung der Firma Astin-Gesellschaft m.b.H., Gießen/Lahn, Am Anger 19, ist am 22. 9. 1969 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen zu dem Handelsregister Abteilung B unter Nr. 78 eingetragen worden.

6252 Dietz/Lahn, 11. 4. 1973

Der Liquidator:

Hans Sitzmann  
Dietz/Lahn  
Unter dem Hain 8

## Vergleiche — Konkurse

## 1412

N 7/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Fliesen-Brehm GmbH, Bad Hersfeld, Sandweg 2.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).  
6430 Bad Hersfeld, 11. 4. 1973 Amtsgericht

## 1413

6a N 272: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alfred Müller, Aufbau- und Betreuungs-GmbH, Dornholzhausen, Auf der Platte 12, werden für den Konkursverwalter weitere 350,25 DM Vergütung festgesetzt. Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 9. 4. 1973

Amtsgericht

## 1414

61 N 161: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paschke u. Co. KG, Darmstadt, ist die Vergütung des Konkursverwalters auf 300,— DM (IV.) und auf 500,— DM (V.) Nachtragsverteilung festgesetzt worden.

61 Darmstadt, 6. 4. 1973

Amtsgericht. Abt. 61

## 1415

61 N 4470: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Foto-Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Darmstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4109,75 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 5787,94 DM bevorrechtigte und 6792,02 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

61 Darmstadt, 12. 4. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. Mittelstädt,  
Rechtsanwalt

## 1416

81 N 113/73 — **Bekanntmachung:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube + Tat mit Verwaltung Frankfurt/Main, Rheinstr. 19, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main, AZ.: — 81 N 113/73 — niedergelegt worden. Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 16 046,69 DM. Die Summe der nichtbevorrechtigten Forde-

rungen beträgt 703 215,29 DM. Es ist ein Massebestand von 135 974,21 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt, 10. 4. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. W. Schaaß  
Rechtsanwalt

## 1417

81 N 145/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Münzzubehör mbH, 6 Frankfurt/Main, Brönnnerstr. 15, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 29. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer: 3500,— DM; Auslagen: 131,85 Deutsche Mark zuzüglich Steuern.

6 Frankfurt/Main, 12. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

## 1418

81 N 145/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Münzzubehör mbH, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 10 277,97 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3 184,14 Deutsche Mark und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 105 312,80 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt am Main, 11. 4. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. H.-W. von Maltzahn  
Rechtsanwalt

## 1419

42 N 16/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maschinenbau und Fördertechnik GmbH in Lich ist der Rechtsanwalt Werner Schlich in Gießen zum Sonderverwalter für die Verwaltung von Verwertung der Masse bestellt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über Beibehaltung oder Wahl eines anderen Sonderverwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am Donnerstag, 10. 5. 1973, 14.30 Uhr, Zimmer 205.

63 Gießen, 6. 4. 1973

Amtsgericht

## 1420

65 (50) N 52/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Lisa Haftka, geb. Reuter, Kassel-Wilhelmshöhe, Im Habichtswald 3, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt worden auf den 15. Mai 1973, 10.30 Uhr, Amtsgerichtsgebäude Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Für den Konkursverwalter sind 1 700,— DM Vergütung und 112,10 DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 12. 4. 1973 Amtsgericht, Abt. 65

## 1421

65 (50) N 74/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Rosemarie Lotze, früher wohnhaft gewesen in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 20—22, jetzt wohnhaft in Vellmar III, Heckers-

häuserstraße 27, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt worden auf den 22. Mai 1973, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Zimmer Nr. 143 (Saalbau).

35 Kassel, 13. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 65

## 1422

5 N 13/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Jet Sportswear Bekleidungsgesellschaft mbH, Sprendlingen, An der Trift 9—11, ist am 11. April 1973, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Helmut Wentzel, Langen, Schillerstr. 1. Konkursforderungen sind bis 1. 7. 73 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 18. Juni 1973, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Juli 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Str. 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juli 1973 anzeigen.

607 Langen, 11. 4. 1973

Amtsgericht

## 1423

5 N 1/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Renz, Sprendlingen, wird die Gläubigerversammlung für den 21. Mai 1973, 9.00 Uhr, Saal 20 des Amtsgerichts, Darmstädter Straße 27, einberufen.

Tagesordnung. Entschließung über die Durchführung von Prozessen und Zahlung von Vorschüssen.

607 Langen, 11. 4. 1973

Amtsgericht

## 1424

7 N 9/71 — Im Konkursverfahren über das Vermögen des Hermann Fischer, früher Cappel, jetzt Wiesbaden, Lehrstr. 2, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Donnerstag, den 17. Mai 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 157 des Amtsgerichts Marburg, Universitätsstr. 48, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Schlußrechnung sind auf der Geschäftsstelle 7 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

355 Marburg/L., 10. 4. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

## 1425

2 N 4/66 — **Bekanntmachung:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Bensch in Rüsselsheim findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Groß-Gerau niedergelegt. Die Summe der allein zu befriedigenden Forderungen der ersten Rangklasse beträgt 38 627,82 DM. Es ist ein Massebestand von 23 361,98 DM verfügbar.

609 Rüsselsheim, 9. 4. 1973

Der Konkursverwalter:  
R. Seibert  
Rechtsanwalt

**1426**

N 18 71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 4. 1971 verstorbenen, zuletzt in Klein-Auheim, Ernst-Ludwig-Straße 25, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Erhard Bruno Gotthard Selbmann, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 14. Mai 1973, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Saal 1, bestimmt.  
6453 Seligenstadt, 10. 4. 1973 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1427**

K 26 71: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Elbenrod, Band 7, Blatt Nr. 283, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ottrauer Weg 6, Größe 4,01 Ar, soll am 13. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Emil Ritter in Münchleusel — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
632 Alsfeld, 29. 3. 1973 **Amtsgericht**

**1428**

K 17 72: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Band 21, Blatt 936, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Felda, Flur Nr. 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 3, Größe 1,86 Ar,

soll am Mittwoch, 13. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emilie Richter geb. Schott in Frankfurt/Main, Rohrbachstr. 52.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG auf 14 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 10. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1429**

K 27 72: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 183, Blatt 6612, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 46, Flurstück 97/1, Ackerland, Karl-Peters-Straße, Größe 11,92 Ar,

soll am 6. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Deventer, jetzt wohnhaft in 5101 Rott, Königsberger Straße 14, bei Rehn.

Das Grundstück ist im Jahre 1967 mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaut worden.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 245 300,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 5. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1430**

6a K 1/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 91, Blatt 2846, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Huserstraße 11, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 41/2, Hofraum, Huserstraße 11, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Huserstr. 11, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Huserstraße 11, Größe 1,00 Ar,

sollen am 19. Juni 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105 (Saal I) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Hans Schaller,  
b) dessen Ehefrau Klara Viola (genannt Cilly) Schaller, geb. Müller, beide in Bad Hamburg v. d. H. je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1431**

K 50 72: Die im Grundbuch von Frechenhausen, Band 21, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 340/146, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 1, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 362/143, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 140/4, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 1, Größe 3,42 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 138/1, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße, Größe 4,82 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Franz Grüllmayer in Oberbiel, Kreis Wetzlar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 5. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1432**

31 K 6/73: Das im Grundbuch von Zeilhard, Band 17, Blatt 790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeilhard, Flur 1, Flurstück 224/1, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße, Größe 5,78 Ar,

soll am Mittwoch, 13. 6. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Retuscheur Reinhold Nowak, Darmstadt,  
b) Krankenschwester Barbara Nowak, daselbst, zu je 1/2.

Bieter müssen u. U. im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 26. 3. 1973 **Amtsgericht**

**1433**

31 K 11/73: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 75, Blatt 3199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 571 Hof- und Gebäudefläche Leipziger Ring 56, Größe 3,56 Ar,

Flur 8, Flurstück 572, Hof- und Gebäudefläche Leipziger Ring 56, Größe 0,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thomas Kurt Plage, in Offenbach am Main,

b) Günter Hartmut Plage, geb. am 4. 2. 1953, Nieder-Roden,

c) Erdmutter, Wilfriede Plage, geb. am 12. 7. 1951, daselbst.

d) Herta Brigitte Plage, geb. am 14. 5. 1955, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1434**

31 K 69/71: Die im Grundbuch von Dieburg, Blatt 819, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 28, Gemarkung Dieburg, Flur 4, Flurstück 110, Grünland, auf dem kl. Mars, Größe 25,60 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 21 Nr. 36, Ackerland, links der Herrnwiese, Größe 95,50 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 22 Nr. 70, Ackerland, auf dem Birnbaumcheweg, Größe 69,90 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 1 Nr. 534, Hof- und Gebäudefläche, Jungfernstieg 1, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 1 Nr. 539, Hof- und Gebäudefläche, Jungfernstieg 5, Größe 1,88 Ar,

Ifd. Nr. 34, Flur 1 Nr. 540, Gartenland, Jungfernstieg, Größe 2,25 Ar, sollen am Mittwoch, dem 13. 6. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Knauf, Barbara Knauf und Josefine Stix in Erbengemeinschaft.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**611 Dieburg, 5. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1435

31 K 94/71: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 113, Blatt 4388, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 29, Größe 4,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. 6. 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Haas, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000 Deutsche Mark.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**611 Dieburg, 11. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1436

8 K 73-72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Steinbrücken, Band 31, Blatt 1099, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinbrücken, Flur 8, Flurstück 98, Ackerland, Am Homberg, 8. Gew., Größe 13,54 Ar,

soll am 13. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lore Binder, geb. Heppner, Herborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1354,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 2. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1437

3 K 5/73: Das im Grundbuch von Bischhausen, Band 30, Blatt 526, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur 9, Flurstück 1/14, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofsweg 3, Größe 7,43 Ar,

soll am 14. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Vertreter Karl Becker, Eschwege, Niederhoner Str. 4,
- Frau Elfriede Becker, geb. Pasurka, Waldkappel-Bischhausen, Bahnhofsweg Nr. 3,  
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 3. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1438

3 K 2/73: Die im Grundbuch von Vierbach, Band 17, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wipperode, Flur 6, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Die Brausmühle, Haus Nr. 78, Größe 2,05 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wipperode, Flur 6, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,11 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wipperode, Flur 6, Flurstück 27, Hutung, Auf dem Maintzenrain, Größe 12,58 Ar,

sollen am 26. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl-Heinz Kniese, Wehretal-Vierbach, Brausmühle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 5. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1439

3 K 24/72: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 195, Blatt 7831, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 52, Flurstück 463/9, Hof- und Gebäudefläche, Reichensächser Straße Nr. 16, Größe 2,85 Ar,

soll am 28. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Kaufmann Karl Hermann Christian Lieber, Eschwege, Reichensächser Straße Nr. 16,

b) Kaufmann Ernst Georg Lieber, Eschwege, Dr.-Beuermann-Straße, zu 1 a) bis b) zu  $\frac{1}{2}$  in ungeteilter Erbengemeinschaft,

2. Kaufmann Karl Lieber, Eschwege, Reichensächser Straße 16, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 5. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1440

3 K 9/72: Die im Grundbuch von Willershausen, Band 12, Blatt 365, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Willershausen, Flur 8, Flurstück 174/81, Gartenland, Im Dorfe, Größe 10,75 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Willershausen, Flur 8, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 20, Größe 7,45 Ar,

sollen am 12. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fräulein Gertrud Fey, Herleshausen-Willershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 5. 4. 1973** **Amtsgericht**

### 1441

84 K 74/72 — **Zwangsvolleistellung**: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die

im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 22, Blatt 772, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 288, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Vogtstraße 82, Größe 5,87 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 288, Flurstück 32/7, Hof- und Gebäudefläche, Vogtstraße 82, Größe 0,63 Ar,

am 16. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Anna Elisabeth, gen. Anneliese Bodanowski, geb. Böker, in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 653 500 DM für Nr. 1, 31 500 DM für Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 30. 3. 1973**

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 1442

84 K 126/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 82, Blatt 3067 A, eingetragenen Grund-

stücks,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 32, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche Röhrborngrasse 8a, Größe 2,14 Ar,

am Donnerstag, dem 28. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 5. Januar 1970 (Versteigerungsvermerk eingetragen): Heinrich Wilhelm Wetter in Enkheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

**6 Frankfurt am Main, 11. 4. 1973**

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 1443

Vi. 7 b K 31/72: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 42, Blatt 1053, eingetragene Erbbaurecht Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Kalbach, Band 7, Blatt 174 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken:

Ifd. Nr. 1, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 178/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 3, Größe 11,00 Ar,

Ifd. Nr. 16, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 178/2, Friedhof, Ortsbering, Größe 0,0025 Ar,

Ifd. Nr. 22, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 19/180, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 3, Größe 3,00 Ar,

in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit 17. April 1968.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts, sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld und einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist der Landwirt Ferdinand Hercher in Kalbach/Ts., am Hopfenbrunnen 9, eingetragen. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 17. April 1968 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 28. Februar 1969

soll am 14. Juni 1973 — 9.00 Uhr — im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 182,

Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Erbbauberechtigte am 19. Okt. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heiga Brumm geb. Bressau, in Frankfurt/Main zu 1/2.

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 26. 3. 1973

**Amtsgericht, Abt. Bad Vilbel**

#### 1444

Vi. 7 b K 35/72: Das im Grundbuch von Kalbach, Band 42, Blatt 1053, eingetragene Erbbaurecht Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Kalbach, Band 7, Blatt 174, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken:

lfd. Nr. 1, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 178/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 3, Größe 11,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 178/2, Friedhof, Ortsbering, Größe 0,0025 Ar,

lfd. Nr. 22, Kalbach, Flur 4, Flurstück Nr. 19/180, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 3, Größe 3,00 Ar,

in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit 17. April 1968.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts, sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld und einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist der Landwirt Ferdinand Hercher in Kalbach/Ts., am Hopfenbrunnen 9, eingetragen. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 17. April 1968 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 28. Februar 1969,

soll am 14. Juni 1973 — 9.00 Uhr — im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Erbbauberechtigter am 21. Sept. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Siegfried Brumm, Frankfurt/Main zu 1/2.

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt/Main, 26. 3. 1973

**Amtsgericht  
Abt. Bad Vilbel**

#### 1445

K 60/71: Das im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 93, Blatt 4231, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 2, Flurstück 382, Lieg.-B. 2869, Hof- und Gebäudefläche, Große Klostergasse 4, Größe 1,67 Ar,

soll am Freitag, 6. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helene Witte geb. Loleit, Friedberg/Hessen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 680,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 4. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1446

K 77/72: Das im Grundbuch von Berstadt, Band 32, Blatt 1493, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 1, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 6, Größe 9,86 Ar,

soll am Freitag, 24. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Berthold Mogk, Berstadt, b) dessen Ehefrau Anneliese Mogk geb. Wenzel, daselbst in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 4. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1447

K 40/71: Das im Grundbuch von Zennern, Band 11, Blatt 465, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zennern, Lieg.-B. Nr. 384, Flur 4, Flurstück 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Beim Ruhholz, Größe 7,11 Ar,

soll am 29. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1971/7. 7. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Eheleute Schreiner Herbert Amert und Brunhilde Amert, geb. Schomburg, beide Zennern, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 107 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 31. 3. 1973

**Amtsgericht**

#### 1448

K 21/72: Die im Grundbuch von Metze, Band 17, Blatt 471, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Metze, Lieg.-B. Nr. 165, Flur 8, Flurstück 135/108;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Metze, Flur 8, Flurstück 28/2,

zu 1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,17 Ar,

zu 2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg Nr. 10, Größe 4,43 Ar,

sollen am 15. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Oswald Mühlhans in Metze.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Best.-Verz. = 4 000,— DM

lfd. Nr. 2, Best.-Verz. = 56 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 3. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1449

42 K 46/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3566, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 501/1, Hof- und Gebäudefläche

Herderstraße 1, Größe 11,21 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 508/1, Bauplatz, Herderstraße, Größe 10,21 Ar,

sollen am 19. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Konditor Günter Fischer in Neu-Isenburg 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 6, Flurstück 501/1 auf 816 600,— DM, für Flur 6, Flurstück 508/1 auf 44 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1450

42 K 67/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 34, Blatt 1408 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonterskirchen, Flur 1, Flurstück 116, Lieg.-B. 841, Hof- und Gebäudefläche, Laubacher Str. 13, Größe 2,94 Ar,

soll am 12. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Kohlros, geb. am 10. 4. 1905, wohnhaft in Frankfurt/Main, Lahnstr. 74.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1451

4 K 25/72: Die im Grundbuch von Thalheim, Band 31, Blatt 1149, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 60, Ackerland Hellenberg, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 59, Ackerland Hellenberg, Größe 8,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 58, Ackerland Hellenberg, Größe 11,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 52, Ackerland Langenstrichen, Größe 41,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Thalheim, Flur 34, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche Oberdorf, Haus Nr. 170, Größe 16,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 53, Ackerland Langenstrichen, Größe 42,42 Ar,

sollen am 7. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Inge Hartmann geb. Güth, geb. am 26. 7. 1928, Thalheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 4. 1973

**Amtsgericht**

#### 1452

42 K 17/73: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 69, Blatt 2974, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur Nr. V, Flurstück 648/187, Hof- und Ge-

bäudefläche, Bernhardstr. 18, Größe 3,47 Ar,  
am 19. 6. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalene Projahn geb. Grün in Großauheim, Erna Lina Trucks geb. Grün in Großauheim, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 6. 4. 1973

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 1453

42 K 37/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Band 180, Blatt 5450, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 39, Flurst. 14/8, Hof- und Gebäudefläche, Ronneburgblick 3, Größe 4,99 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurst. 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Augustastr. 14, Größe 4,53 Ar;

und das im Grundbuch von Großauheim, Band 136, Blatt 5476, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur N, Flurst. 1135/506, Hof- und Gebäudefläche, Rochusstr. 21a, Größe 2,19 Ar;

Flur N, Flurst. 1125/506, Eichenstraße, Größe 0,04 Ar,

am 20. 6. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Puth in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. Blatt 5450 Langenselbold, a) BV Nr. 1, (Flurst. 14/8) auf 115 000,— DM; b) BV Nr. 2, (Flurst. 11/2) auf 141 000,— DM;

2. Blatt 5476 Großauheim, BV Nr. 1, Flurstücke 1135/506 und 1125/506 auf 162 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 4. 1973

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 1454

2 K 24/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 38, Blatt 948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 11, Flurstück 3/66, Lieg.-B. 1045, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 32, Größe 12,86 Ar,

soll am 15. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgelsmar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polier Willi Eickmeier in Wahlsburg-Lippoldsberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgelsmar, 21. 3. 1973 **Amtsgericht**

### 1455

9 K 40/72: Das im Grundbuch von Schwalbach/Taunus, Band 10, Blatt 391, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 25, Flurstück 83, Ackerland, Obstb., auf der Wildewiese, Größe 15,76 Ar,

soll auf Antrag der Frau Katharina

Hemmerle, geb. Seiberth, Schwalbach-Ts., Taunusstraße 24 (Bev.: RA Röder, Ffm.), am 11. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Nov. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Philipp Seiberth 3. und dessen Ehefrau Anna, geb. Reul, in Schwalbach (Taunus) als Miteigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein/Taunus, 28. 3. 1973

**Amtsgericht**

### 1456

K 12/73: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 10, Blatt 415, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haingrund, Flur Nr. 1, Flurstück 39/9, Hof- und Gebäudefläche, Höchster Str. 25, Größe 7,58 Ar, soll am 26. Juni 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Albert Saul,

b) Anna Barbara geb. Stengel — zu je 1/2.

Das Ortsgericht hat den Wert auf 75 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 9. 4. 1973

**Amtsgericht**

### 1457

K 12/70: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 13, Blatt 487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg, Größe 9,82 Ar,

soll am 19. Juni 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erhard Rad, Langen-Brombach.

Nach § 74a ZVG festgesetzter Wert: 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 10. 4. 1973

**Amtsgericht**

### 1458

7 K 17/72 — **Zwangsvollesteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 165, Blatt 4756, eingetragene 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 567/2, Lieg.-B. Nr. 3436, Hof- und Gebäudefläche Dreieichring 56, Größe 4,08 Ar,

am Mittwoch, dem 27. Juni 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Saal 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser ideellen Grundstückshälfte z. Z. des Versteigerungsvermerks: 2. Juni 1972: Herr Johannes Zeul, Offenbach/Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 83 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 6. 4. 1973

**Amtsgericht, Abt. 7**

### 1459

K 11 72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 30, Blatt 1032, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 15, Flurstück 110/8, Lieg.-B. 1218, Hof- und Gebäudefläche, Bornfeld, Größe 5,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 15, Flurstück 110/11, Lieg.-B. 1218, Hof- und Gebäudefläche Bornfeld, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 1, Wegerecht an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 110/10, eingetragen im Grundbuch von Arnoldshain, Blatt Nr. 1031, Abt. II Nr. 2

sollen am Donnerstag, dem 9. August 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen i. Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausfrau Martha Kohler geb. Riedel, Arnoldshain/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 110/8 (einschl. Wegerecht Nr. 3 zu 1) = 173 140,— DM, lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 110/11 = 6860,— DM.

Lt. Mitteilung Ortsgericht: Einfamilienhaus mit Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen i. Ts., 6. 4. 1973 **Amtsgericht**

### 1460

61 K 70/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 73, Blatt 1981, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 39 1, Ackerland, Neuer Weiler, 2. Teil, 1. Gewinn, Größe 8,01 Ar,

soll am 5. Juni 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bouffier, Heinz, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2660,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 6. 4. 1973

**Amtsgericht**

### 1461

1 K 23/69: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 75, Blatt 2502, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Großalmerode, Flur 20, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 8, Größe 2,14 Ar,

soll am 13. Juni 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Str. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schmiedemeister August Wollenhaupt, b) Schmied Heinrich Wollenhaupt, beide in Großalmerode — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 100 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzzenhausen, 11. 4. 1973 **Amtsgericht**

1462

## Andere Behörden und Körperschaften

**Veröffentlichung der 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden**

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1973 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 17. 12. 1971 beschlossen:

## § 1

Die Satzung vom 1. September 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 17. 12. 1971, wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. In § 19 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

## 2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt.“

## 3. In § 26 Satz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge — mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge — führt oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

## 4. In § 30 Abs. 1 Buchst. d wird nach „§ 20 Abs. 3“ eingefügt „Satz 2“.

## 5. In § 52 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Satzteil angefügt: „in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“

## 6. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

## 7. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und in den Fällen des Absatzes 6 aus einem Arbeitnehmeranteil.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.“

d) Absatz 5 wird gestrichen. (Die Absatz- und Paragraphenbezeichnung bleibt als Leerposition bestehen)

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert wäre. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. Die Beiträge sind von dem Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Beitrags vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.“

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, so hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“

h) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an das Mitglied ausgefüllt zugehen. Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,— DM von dem Mitglied fordern.“

8. § 63 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

(2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung.

Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

- a) der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
- b) der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.

Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchst. b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, so ist er zuzüglich 6% Zinsen jährlich zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben“, die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen. (Die Absatz- und Paragraphenbezeichnung bleibt als Leerposition bestehen)

10. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt: „Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder auf Grund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Mitglieds die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.“

11. In § 80 Abs. 2 Nr. 4 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 2 und Abs. 5“ die Worte „in der bis zum 1. Juli 1973 gültigen Fassung“ eingefügt.

12. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ändern sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung Zusatzversicherungspflicht eingetreten wäre, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“
- b) In Absatz 5 wird in „§ 62 Abs. 8 Satz 2“ die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

13. § 85 wird gestrichen. (Die Paragraphenbezeichnung bleibt als Leerposition bestehen)

14. § 89 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet.“

15. In § 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird in „§ 62 Abs. 8 Satz 2“ die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

16. § 92 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeiten des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Fällen.“

17. § 95 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Weiterversicherter oder ein aus einer Weiterversicherung Versicherungsrentenberechtigter, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt, wenn die Weiterversicherung spätestens am 1. Januar 1967 begonnen hat; § 66 Abs. 5 ist nicht anwendbar.“

## § 2

Es treten in Kraft

die Änderung nach § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,  
die Änderungen nach § 1 Nr. 13 und Nr. 17 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,  
die Änderung nach § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1972,  
die Änderung nach § 1 Nr. 7 Buchst. a bis e und Nr. 11 am 1. Juli 1973,  
die übrigen Änderungen am 1. Januar 1973.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 23. März 1973 — IV B 3 — 54 1 04 — 47/73 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 26. Januar 1973 beschlossenen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1973

**Der Direktor der  
Nassauischen Brandversicherungsanstalt  
als Leiter der  
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden  
und Gemeindeverbände in Wiesbaden**  
V e n o h r

## 1463

### Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 4. April 1973

Die Verbandsversammlung hat am 4. April 1973 nachstehende Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 12. Mai 1959, zuletzt geändert am 5. Juli 1966 (StAnz. S. 1059) beschlossen:

#### I.

Die Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Fassung vom 1. August 1966 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 11 wird gestrichen. An seiner Stelle wird unter der Abschnitts-Überschrift „III. Verwaltungsausschuß“ als neuer § 11 eingefügt:
 

„§ 11 **Zusammensetzung**  
Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Landesdirektor als Vorsitzendem, dem Ersten und einem weiteren hauptamtlichen sowie sechs ehrenamtlichen Beigeordneten.“
3. In § 13 Absatz 2 wird im ersten Satz der Betrag „30 DM“ durch die Worte „15/10 des vollen Tagegeldsatzes nach Reisekostenstufe Ia des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 4 werden das Wort „Verdienstausschuß“ durch die Worte „Verdienst- oder Einkommensausfall“ ersetzt, die Zahl „40“ durch die Zahl „50“.
5. In § 15 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 3, § 12 Absatz 1 und § 16 werden die Worte „Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes“ durch das Wort „Landesdirektor“ ersetzt.

#### II.

Vorstehende Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Die Ziffern 1, 2, 5 und 6 werden am 1. August 1973 (Beginn der Wahlzeit der VI. Verbandsversammlung) wirksam.

## III.

Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, die Hauptsatzung auf Grund der vorstehenden Änderungen neu zu fassen.

#### Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 55), genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 4. April 1973 beschlossene Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes vom 12. Mai 1959 (StAnz. S. 567), zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 1059).

62 Wiesbaden, 4. 4. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 11 — 3 g 02 — 17/73

Vorstehende Änderung der Hauptsatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

35 Kassel, 4. 4. 1973

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
Pfeil  
Erster Landesdirektor

## 1464

#### Veränderung im Aufsichtsrat der Friedberger Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, in Friedberg/Hessen

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes veröffentlicht die Friedberger Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH, 636 Friedberg/H., Wintersteinstr. 3, folgende Veränderung:

Der Aufsichtsrat wurde neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Wolfgang Burkert, Vorsitzender  
636 Friedberg/H., Hospitalgasse 4

2. Walter Wagenknecht, stellv. Vorsitzender  
636 Friedberg/H., Steinkopfstr. 4
3. Hans Rickers, Schriftführer  
636 Friedberg/H., Saarstr. 35
4. Friedrich Bechstein  
636 Friedberg/H., Frankfurter Str. 45
5. Helmut Hegewald  
636 Friedberg/H., Frankfurter Str. 19
6. Gerhard Mosbach  
636 Friedberg/H., Bügelstr. 5
7. Heinrich Rhein  
636 Friedberg/H., Leonhardstr. 21
8. Gerhard Schmidt  
636 Friedberg/H., Taunusstr. 4
9. Ulrich Warntje  
636 Friedberg/H.-Ockstadt, Schulstr. 20.

636 Friedberg/Hessen, 10. 4. 1973

Friedberger Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH  
636 Friedberg/H  
Dietze, Geschäftsführer

## 1465

#### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem

Verkehrsunternehmen Auto-Legner oHG,  
6296 Mengerskirchen/Waldernbach, Wiesenweg 5

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Obershausen nach Weilburg  
über Niedershausen — Löhnberg

bis zum 31. Januar 1981 erteilt.

Das Verkehrsunternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Oberlahnkreises in Weilburg (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 14. 3. 1973

Der Regierungspräsident  
IV/2 — 66 f 02/07 — L — (6)

## 1466

### Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Ober-Ramstadt im Zuge der Kreisstraße 129 (km 0,278 bis km 0,868) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4000 qm Fahrbahnaufbruch
- 1500 cbm Frostschutzkies
- 750 t Schottertragschicht
- 550 t bit. Tragschicht
- 3400 qm Asphaltbinder u. Asphaltbeton
- 1200 lfd. m Entwässerungsrinne mit Hochbordsteinen in Beton
- 1000 qm Verbundpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 4. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 129 OD Ober-Ramstadt“.

Eröffnung: Mittwoch, den 16. 5. 1973, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 12. 4. 1973

Hess. Straßenbauamt

## 1467

Darmstadt: Für die Anschlußstelle B 3 — Zubringer Langen (B 486) an die BAB — A 91 — Bad Homburg—Darmstadt, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 20 000 cbm Erdbewegung
- ca. 10 000 cbm Frostschutzkies liefern
- ca. 1 300 m Entwässerungsleitungen
- ca. 23 000 qm Fahrbahndecke und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit ca. 10 Monate (Juni 1973—März 1974).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 7. Mai 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 — 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. Mai 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 6. 1973.

61 Darmstadt, 11. 4. 1973

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## 1468

**Frankfurt/Main:** Die Bauleistungen für die Herstellung einer Entwässerungsleitung bei km 474,8 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.), sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

- 240 lfd. m Lieferung und Verlegung einer Schleuderbetonrohrleitung NW 1800 mm
- 240 lfd. m Rohrgraben 3,00 m bis 5,00 m tief herstellen
- 13 lfd. m Durchpressung mit Stahl-Siederohren NW 500 mm
- 150 lfd. m Lieferung und Verlegung von Betonrohren  $\phi$  400 Millimeter einschl. Rohrgr.
- 2 Stück Absturzschächte aus Stahlbeton 3,50 und 4,00 m tief
- 5 Stück Stahlbetonschächte 2,50 m bis 4,00 m tief
- 4 Stück Kontrollschächte mit rückstausicheren Abdeckungen

Bauzeit: 40 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 28. Mai 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 26. 4. 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,00 DM (Dieser Betrag enthält keine Mehrwertsteuer) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: Entwässerungsleitung bei km 474,8 — Ostseite — der BAB A 10 Kassel—Ffm., ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. April 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 423, ausgegeben. Eröffnungstermin am 10. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juni 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 13. 4. 1973 Autobahnamt Frankfurt (Main)  
Münchener Straße 4—6

## 1469

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Fahrbahnausbau der L 3455 zwischen Heidenrod/Kemel und Heidenrod/Laufenselden von Str.-km 2,900 bis 4,900 sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- 3 600 cbm Boden 2.23—2.26 lösen und laden
- 2 000 m Straßengräben herstellen
- 2 000 cbm Frostschutzmaterial einbauen
- 5 000 qm bit. Tragschicht herstellen
- 3 200 t bit. Mischgut 0/32 mm einbauen
- 11 000 qm Asphaltbinderschicht, ca. 4,0 cm
- 11 000 qm Asphaltbetonschicht, ca. 4,0 cm

Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 5. 1973 anzufordern mit Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 4. 1973 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 11. Mai 1973, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 13. 4. 1973 Hessisches Straßenbauamt

## 1470

**Schotten:** Die Bauleistungen für Deckenausbau auf der L 3184 zwischen Ortenberg/Gelnhaar und Gedern/Wenings sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

- 1 900 cbm Mutterboden lösen
- 10 000 cbm Boden lösen
- 1 600 cbm Rohrgrabenaushub
- 4 500 t Abraumschotter 35/75
- 2 000 t Steinerde
- 1 150 lfd. m PVC-Sickerleitung NW 100 mm
- 1 300 lfd. m PVC-Sickerleitung NW 150 mm
- 950 lfd. m PVC-Sickerleitung NW 250 mm
- 5 500 t Bitum. Tragschicht d. K. 0/32 mm
- 22 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
- 22 000 qm Splitr. Teer asphaltbeton d. K. 0/8 mm

Bauzeit: 250 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Mai 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 8. 5. 1973 um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 29. 5. 1973.

6479 Schotten, 11. 4. 1973 Hessisches Straßenbauamt

## Gesellschaft für Beamtenkredite m. b. H.

offeriert **Spezialkredite für Beamte und Angestellte 8. D.**  
bis zu DM 100 000,—, Laufzeit bis 20 Jahre mit und ohne Tilgungs-Versicherung. Ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltabtretung. Ablösung bestehender Verpflichtungen möglich.  
**Monatsrate pro DM 10 000,— ab DM 107,70**  
einschließlich Zinsen bei erheblicher Steuervergünstigung.  
Ausführliche Information postwendend und unverbindlich.

77 Singen/Hohentwiel, Hanse-Haus, (0 77 31) 6 61 01

## 1471

Zum 1. Oktober 1973 ist die Stelle des

## Leiters der Katastrophenschutzschule Hessen

— Vergütungsgruppe II a BAT —

in Geisenheim, Stadtteil Johannisberg/Rheingau, zu besetzen.

An der Katastrophenschutzschule Hessen werden Aus- und Fortbildungslehrgänge für Helfer, Unterführer und Führer des Katastrophenschutzes durchgeführt.

**Gesucht wird eine Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes sowie des übrigen Zivilschutzes.**

**Der neue Leiter der KS-Schule Hessen soll Erfahrungen im Unterrichtswesen und Verwaltungskenntnisse besitzen sowie über organisatorische Fähigkeiten und Führungsvermögen verfügen.**

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 30. Juni 1973 zu richten an den

**Hessischen Minister des Innern**

62 Wiesbaden

Friedrich-Ebert-Allee 12

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5/8% = 0,82 DM MWST.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,18. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/8 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreisliste Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.  
Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.